

Stand: 05.01.2026 04:15:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/13024

"Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/13024 vom 03.02.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 09.02.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14138 des KI vom 25.02.2021
4. Beschluss des Plenums 18/14322 vom 04.03.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 74 vom 04.03.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.03.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

A) Problem

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen oder hierzu in 2021 durchzuführende Vorbereitungs-handlungen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu. Unabhängig von der gegenwärtigen Pandemielage ist es sinnvoll, solche Möglichkeiten zu eröffnen, etwa unter dem Aspekt einer besseren Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf.

B) Lösung

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass erst fruestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimgenden Gremienmitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vor-

erst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten können. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden oder für die im Jahr 2021 Vorbereitungshandlungen erfolgen müssen. Diese Änderungen zielen darauf ab, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Gemeinde- und Landkreiswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden, beschränken sich die Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten.

1. Staat

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen voraussichtlich keine Mehrkosten.

2. Kommunen

Die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern der Gremien von Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften mittels Ton-Bild-Übertragung kann Kosten verursachen, weil die Kommunen die hierfür nötigen technischen Voraussetzungen schaffen und bereithalten müssen. Allerdings sind die Kommunen, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten zu eröffnen. Sie entscheiden selbst, ob und wie weit sie von den gesetzlich eröffneten Handlungsspielräumen Gebrauch machen wollen. Zudem entstehen für die Kommunen, die Wahlen ausschließlich als Briefwahlen durchführen, kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten, da sie Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten beschaffen, an diese übersenden und von ihnen zurückhalten müssen. Im Gegenzug entfallen Kosten, die mit Urnenwahlen verbunden wären (z. B. Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer in den Wahllokalen). Entsprechendes gilt für Bürgerentscheide. Im Übrigen entstehen den Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften keine wesentlichen, abschätzbaren Mehrkosten.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ³Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Schlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ³Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsatzzeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Kreistags. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ³Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

- (2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Bezirksräte.“
4. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“
 - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.
- Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
 - In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.
- Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ³In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁴Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die

zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen.⁴ Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuss“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. ⁵Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. ⁶Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. ⁷Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. ⁸Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen. ⁹An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. ¹⁰Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. ¹¹Der Niederschrift muss eine Liste beigelegt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. ²Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. ³Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,
1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
 2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
 3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
 2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Corona-Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung dieser Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen und Zweckverbände die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einrichten zu können. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einzusetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vorerst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Zweckverbandes – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten könnten. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich

soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- oder Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden. Diese Änderungen zielen darauf, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen und Zweckverbänden, beschränken sich die übrigen Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 47a GO)

Abs. 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 2 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 3 und 4 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 3) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 4). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des

Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungzwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 3 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 4 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Abs. 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Abs. 1 ausgenommen.

Abs. 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 5 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Abs. 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

Abs. 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungzwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hierdurch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Abs. 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmestandort erforderlich. Abs. 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemein-

den zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Abs. 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden. Demgegenüber regelt Abs. 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Abs. 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nr. 2 (Art. 120b GO)

Nr. 2 schafft mit Art. 120b nur für das Jahr 2021 geltende Ausnahmeregelungen, um den Umständen der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen.

Abs. 1 dispensiert den ersten Bürgermeister für das Jahr 2021 von den Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Bürgerversammlungen durchführen zu müssen, und stellt die Durchführung in dessen Ermessen (Satz 1). Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind aber bis 31. März 2022 nachzuholen (Satz 2). Bürgerversammlungen sind Veranstaltungen, an denen regelmäßig viele Bürgerinnen und Bürger

teilnehmen und auf denen Themen oft rege diskutiert werden. Ein Ansteckungsrisiko ließe sich dort nur mit besonderen Hygieneauflagen verhindern, deren strikte Einhaltung zudem gewährleistet werden müsste.

Abs. 2 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, im Jahr 2021 Bürgerentscheide als reine Briefabstimmungen durchzuführen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats für den jeweiligen Bürgerentscheid erforderlich. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Briefabstimmungsunterlagen durch die Gemeinde an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt werden. Die Regelung ist erforderlich, da die Briefabstimmung sonst nur neben die Abstimmungsmöglichkeit im Wahllokal tritt, sie aber nicht gänzlich ersetzen kann. Zudem könnten die Gemeinden zwar Briefabstimmungsunterlagen ohne Antrag versenden, sie müssten dies aber nicht.

Abs. 3 ermöglicht es den Gemeinden, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses im Jahr 2021 auf bis zu drei Monate zu erhöhen (Satz 1). Im Übrigen, also für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, können sie einen beschließenden Ausschuss einsetzen und ihm die Entscheidungsbefugnisse übertragen, die sonst nach Art. 32 Abs. 4 nur ein Ferienausschuss hat (Satz 2).

Diese Regelung ist erforderlich, da die Ferienzeit bisher nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 auf maximal sechs Wochen begrenzt ist und die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Ausschöpfung der nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 für das gesamte Jahr verfügbaren Ferienzeit zu Jahresbeginn hat jedoch zur Folge, dass die Einsetzung eines Ferienausschusses in der eigentlichen Ferienzeit nicht mehr möglich wäre. Die Gemeinden können den Gesamteinsetzungszeitraum für das Jahr 2021 daher auf bis zu drei Monate erhöhen. Welche Zeiträume sie als Ferienzeiten festlegen, obliegt ihrer Entscheidung. Sie sind dabei insbesondere nicht an die Zeiten der Schulferien gebunden.

Für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, kann der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnisse zunächst bis zu drei Monate, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der aber nicht der Ferienausschuss sein kann. Da ein Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 bereits nach geltendem Recht weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen kann, bezieht sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung nur auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind. Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum mehrfach um jeweils bis zu drei weitere Monate verlängern, auch dies aber längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (Satz 3). Dies kann geboten sein, da trotz mittlerweile verfügbarer Impfstoffe wohl erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer deutlichen Abflachung des Infektionsgeschehens gerechnet werden und solange das Erfordernis bestehen kann, die Entscheidungsgremien auf kommunaler Ebene möglichst klein zu halten. Anstelle der Einsetzung eines beschließenden Ausschusses ist es ebenso zulässig, die Befugnisse auf einen bestehenden beschließenden Ausschuss, beispielsweise den Hauptausschuss, zu übertragen.

Allerdings ist die Höchstdauer dieser Einsetzungsoption zu beschränken. Ein Ausschuss kann als verkleinertes Abbild des Gemeinderats dem Spiegelbildlichkeitsgebot nie gänzlich entsprechen. Zudem ist es je nach Ausschussgröße möglich, dass kleinere Fraktionen oder Gruppierungen oder einzelne unabhängige Gemeinderatsmitglieder keinen Sitz im Ausschuss erhalten und vorerst von der Mitberatung und Mitentscheidung ausgeschlossen sind. Bei beschließenden Ausschüssen trägt dem die Gemeindeordnung insbesondere dadurch Rechnung, dass bestimmte grundsätzliche Entscheidungen nach Art. 32 Abs. 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind und nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Die weitreichenden Befugnisse des Ferienausschusses lassen sich durch dessen beschränkte Einsetzungszeit rechtfertigen. Die Rechtfertigung für die gegenständliche Regelung für einen beschließenden Ausschuss mit den Befugnissen eines Ferienausschusses folgt aus der Notwendigkeit, die kommunalen Gremien während und zur Bewältigung der Corona-Krise möglichst klein

zu halten. Da nach derzeitigem Erkenntnisstand erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung gerechnet werden kann, lässt dies ausnahmsweise eine Entscheidungsübertragung auf einen beschließenden Ausschuss zu. Unabhängig davon, dass die Gemeinden solche Ausschüsse nicht bilden müssen, sondern nur können, ist die gesetzliche Ermächtigung auf das Jahr 2021 zu beschränken.

Um die Entscheidung im Gemeinderat auf eine möglichst breite Basis zu stellen, verlangt Satz 4, dass Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden müssen. Für die in den Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse ist hingegen die Mehrheit der Abstimmenden im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 ausreichend.

Satz 1 bis 3 behalten entsprechende Beschlüsse jeweils dem Gemeinderat vor. Sie lassen es dagegen nicht zu, dass der Ferienausschuss oder ein beschließender Ausschuss an Stelle des Gemeinderats die entsprechenden Beschlüsse fasst und sich damit letztlich selbst ermächtigt.

Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht aufgehoben ist. Der Deutsche Bundestag hat diese Feststellung am 25. März 2020 beschlossen (BT-Plenarprotokoll 19/154, 19169C, S. 59) und am 18. November 2020 das Fortbestehen dieser Lage festgestellt (BT-Plenarprotokoll 19/191, 24109C, S. 81). Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Abs. 4 trifft für das Jahr 2021 aus den zu Abs. 3 genannten Gründen auch eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zu- schaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 als geheime briefliche Abstimmung statt in einer Ortsversammlung durchzuführen. Diese Regelung ist sinnvoll, da eine Ortsversammlung unverzüglich einberufen werden muss, sobald dies von der erforderlichen Zahl von Einwohnern beantragt wird. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtsgedanken des § 121 BGB ohne schuldhafte Verzögerung. Ist eine Ortsversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, rechtfertigt dies zwar vorerst einen Aufschub; dieser kann aber nicht auf Dauer sein. Die Gemeindeglieder wählen unter normalen Umständen den Ortssprecher bei einer Versammlung aus ihrer Mitte. Der Ortssprecher ist gewissermaßen der Ersatz für die fehlende Repräsentation eines Gemeindeteils durch ein dort wohnhaftes Mitglied im Gemeinderat. Die Ortssprecherwahl orientiert sich an den Grundsätzen des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO. Scheiden Ortssprecherwahlen für einen längeren Zeitraum aus, ist es sinnvoll, die Vertretung von Gemeindeteilen im Gemeinderat alternativ in einem Verfahren per Briefwahl zu ermöglichen, auch wenn dies für die Gemeinde aufwändiger ist als die Durchführung einer Ortsversammlung. Damit werden einerseits die Rechte eines Ortssprechers im Gemeinderat angemessen berücksichtigt, andererseits wird es dem Gedanken des politischen Teilhaberechts der Einwohner eines Gemeindeteils gerecht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des ersten Bürgermeisters.

Zu Nr. 3 (Art. 122 GO)

Buchst. a schafft einen neuen Abs. 2, der die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der

Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen nach Buchst. c – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Buchst. c schafft einen neuen Abs. 4, der das Außerkrafttreten der pandemiebedingten Ausnahmenorm des Art. 120b zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt.

Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 29 LKrO)

Buchst. a ermächtigt in einem neuen Abs. 2 die Kreistage, in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit zu bestimmen, in der dann ein Ferienausschuss anstelle des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses tätig werden kann. Bislang ist eine entsprechende Regelung in der Landkreisordnung nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der Annahme, dass die Kreistage und deren beschließenden Ausschüsse einen grundsätzlich lockeren Sitzungsturnus als viele Gemeinderäte und deren Ausschüsse haben, Sitzungen der Kreisgremien in Ferienzeiten dementsprechend grundsätzlich entbehrlich sind und daher auf Kreisebene grundsätzlich auch kein Bedarf für Ferienausschüsse besteht. Nicht nur die derzeitige Pandemie zeigt aber, dass es auch in Ferienzeiten kurzfristige Bedarfe nach Entscheidungen der Kreistage oder anderer Kreisgremien geben kann. Die Kreisausschüsse können auf Grund von Art. 30 aber nicht alle Aufgaben an Stelle des Kreistags wahrnehmen. Zudem sollen auch die Mitglieder der Kreisausschüsse in Ferienzeiten entlastet werden können. Da für den Ferienausschuss andere Kreisräte bestellt werden können als für den Kreisausschuss, wird es dessen Mitgliedern ermöglicht, während der Ferienzeit nicht für Sitzungen zur Verfügung stehen zu müssen. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Gemeindeordnung orientiert sich die Regelung in Art. 29 Abs. 2 im Wesentlichen an der Regelung zu den gemeindlichen Ferienausschüssen in Art. 32 Abs. 4 GO.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 106b Abs. 2 LKrO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 41a LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 106b LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 2 berücksichtigt die besondere Stellung des Kreisausschusses. Entscheidet sich ein Kreistag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Kreisausschuss nahe.

Zu Nr. 4 (Art. 108 LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 28 BezO)

Hinsichtlich Buchst. a wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 (Art. 29 Abs. 2 LKrO) verwiesen.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 101b Abs. 1 BezO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 38a BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) und § 2 Nr. 2 (Art. 41a LKrO) wird verwiesen.

Die Regelung weicht nur insoweit von den vergleichbaren Regelungen in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung ab, als der Bezirkstagspräsident ebenfalls ein Bezirksrat ist. Dies berücksichtigt die abweichende Formulierung.

Zu Nr. 3 (Art. 101b BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) und zu § 2 Nr. 3 (Art. 106b LKrO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 1 berücksichtigt die besondere Stellung des Bezirksausschusses. Entscheidet sich ein Bezirkstag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Bezirksausschuss nahe.

Zu Nr. 4 (Art. 103 BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) und zu § 2 Nr. 4 (Art. 108 LKrO) wird verwiesen.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 29 KommZG)

Art. 29 Satz 2 KommZG ermächtigt bislang nur zu Bestimmungen in der Verbandssatzung über die Bildung eines Verbandsausschusses und beschließender Ausschüsse. Die Möglichkeit, einen Ferienausschuss einzusetzen, soll zukünftig auch Zweckverbänden eingeräumt werden. Insoweit gilt das zu Art. 29 Abs. 2 LKrO Gesagte entsprechend. Hierfür muss eine Regelung in der Verbandssatzung erfolgen, die gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG der Aufsichtsbehörde anzugeben und von dieser bekannt zu machen ist.

Zu Nr. 3 (Art. 30 KommZG)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 4 (Art. 33a KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen. Die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gilt auch für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von Verwaltungsgemeinschaften. Eine Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) ist nicht erforderlich, da Art. 10 Abs. 2 VGemO auf die Vorschriften des KommZG verweist.

Zu Nr. 5 (Art. 34 KommZG)

In Art. 34 Abs. 1 KommZG wird als Folgeänderung zu § 4 Nr. 2 ergänzt, dass auch ein Ferienausschuss an Stelle der Verbandsversammlung selbständig entscheiden kann. Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, verweist Art. 34 Abs. 3 KommZG zu den Details der Einsetzung eines Ferienausschusses auf die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 4 GO. Art. 29 Satz 2 KommZG bleibt unberührt, das heißt, die Bildung eines Ferienausschusses ist grundsätzlich in der Verbandssatzung zu regeln. Die Verlängerung des Einsetzungszeitraums eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 kann aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Ausnahmesituation gemäß Art. 34a ausnahmsweise durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Zu Nr. 6 (Art. 34a KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 55 KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

Zu § 5 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 (Art. 60b GLKrWG)

In Anbetracht der anhaltenden Pandemiesituation dient Art. 60b GLKrWG dazu, Wahlen auf Gemeinde- und Landkreisebene, die in den nächsten Monaten stattfinden, rechtssicher durchführen zu können.

Abs. 1 ist eine Ausnahmeregelung für Aufstellungsversammlungen. Die wahlrechtlichen Vorschriften wie auch die vorhandenen Regelungen der Parteien und Wählergruppen sehen die Aufstellung der Kandidaten bei isolierten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Rahmen einer Präsenzveranstaltung vor. Nach der geltenden Rechtslage gibt es keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Kandidatenaufstellung in Versammlungen zu verzichten. Die Ausnahmeregelung in Abs. 1 ermöglicht es, dass die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung erfolgen kann. Ergänzend zu den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 wird auch für nichtorganisierte Wählergruppen geregelt, dass sie von ihren schriftlich niedergelegten Organisationsbestimmungen abweichen können, um die Ausübung der Rechte der Mitglieder oder Anhänger bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form zu ermöglichen. Zugleich wird ein rein schriftliches Verfahren ermöglicht. Damit diese Form der Kandidatenaufstellung als personale Grundlage für eine demokratische Wahl angesehen werden kann, ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, allen Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen, und dass geheim gewählt wird. Die Abweichungen von den üblichen Regeln des Wahlrechts sind ausnahmsweise gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Bayerischen Verfassung kommt, was eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge bedeuten würde.

Abs. 2, wonach das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger entfällt, soll eine Benachteiligung neuer Wahlvorschlagsträger auf Grund der anhaltenden Pandemielage vermeiden. In der derzeitigen Pandemiesituation ist davon auszugehen, dass sich weniger wahlberechtigte Personen in die bei den Gemeinden auszulegenden Unterstützungslisten eintragen würden. Dadurch würde das Erreichen des in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG bestimmten Unterschriftenquorum und im Ergebnis die Zulassung von Wahlvorschlägen neuer Wahlvorschlagsträger erheblich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg haben für die dortigen Gemeinde- bzw. Landtagswahlen eine Anpassung der dortigen Unterschriftenquoren für erforderlich gehalten (VerfGH NW Urt. v. 30.06.2020 – Az. 63/20.VB-2 = NWVBI. 2020, 417; VerfGH BW Urt. v. 09.11.2020 – Az. 1 GR 101/20). Der Sinn der zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, einen ausreichenden Rückhalt neuer Wahlvorschlagsträger in der Bevölkerung nachzuweisen, tritt in der fortdauernden Pandemielage auch bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurück. Nachdem der zeitliche Rahmen zwischen dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden können (52. Tag vor dem Wahltag oder, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, 45. Tag vor dem Wahltag, Art. 31 Satz 3 GLKrWG) und dem Tag, bis zu dem die Eintragung in Unterstützungslisten längstens möglich ist (41. Tag vor dem Wahltag, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG) knapp ausfallen kann, findet die Ausnahmeregelung für alle neuen Wahlvorschläge Anwendung, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten auszulegen wären, auch wenn die zugrunde liegende Wahl erst im Jahr 2022 stattfindet.

Abs. 3 sieht in Satz 1 vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle die Durchführung einer Gemeinde- oder Landkreiswahl im Jahr 2021 ausschließlich als Briefwahl anordnen kann. Dies gilt jeweils auch für erforderlich werdende Stich- und Wiederholungswahlen.

Auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage und zum Schutz vor weiterer Verbreitung des Coronavirus kann es abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen geboten sein, eine erforderlich werdende Gemeinde- und Landkreiswahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen. Die Pandemiesituation erfordert es nach wie vor, das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen, wie dies auch bei der Abstimmung in den Wahllokalen der Fall ist, zu vermeiden. Durch die vorherrschenden Übertragungswege von SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole durch Husten, Niesen, Atmen und Sprechen sowie durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Grund des Infektionsrisikos besteht die Gefahr, dass sich beim Zusammentreffen vieler Menschen in den Abstimmungsräumen eine größere Anzahl von Menschen infiziert. Diese Sachlage kann es auch in den nächsten Monaten gebieten, eine Wahl auf Gemeinde- oder Landkreisebene abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen als reine Briefwahl zu bestimmen. Die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) ist vorrangig. Andere, gleich wirksame, aber weniger einschneidende Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Die Entscheidung, wie die einzelne Wahl durchzuführen ist, ist von der Rechtsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu treffen. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise sicherzustellen. Die ersten Bürgermeister und Landräte haben als Hauptorgan und Behördenleiter eine Schlüsselposition innerhalb der Gemeinden bzw. der Landkreise inne. Daher ist für die Gemeinden und Landkreise, in denen in den nächsten Monaten Bürgermeister- oder Landratswahlen erforderlich werden, eine zeitnahe Durchführung der Wahlen trotz andauernder Pandemielage sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes gewährleistet sein. Dies gilt auch, falls in den nächsten Monaten eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl erforderlich sein sollte.

Beides, die größtmögliche Verringerung der Infektionsrisiken bei der Wahl und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auch der kommunalen Ebenen, rechtfertigen es im Einzelfall auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, hier wegen der besonderen Ausnahmesituation die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe (BVerfGE 123, 39/75) und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl (BVerfGE 59, 119/127) hinzunehmen (vgl. dazu auch BVerfGE 134, 25 ff.). Die Durchführung der erforderlich werdenden Wahlen als Briefwahlen dient dem Ziel, trotz der örtlichen Infektionslage eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.

Satz 2 berücksichtigt, dass sich das Erfordernis, eine ausschließliche Briefwahl anzurufen, auf Grund eines kurzfristigen Infektionsgeschehens erst kurz vor dem Wahltag ergeben kann. In diesen Fällen müssen die Wahlbehörden kurzfristig reagieren, alle Wahlscheine drucken, die Briefwahlunterlagen zusammenstellen und sie an alle Wahlberechtigten von Amts wegen ohne Antrag versenden. Um diesem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand kurz vor dem Wahltag Rechnung tragen zu können, ermächtigt Satz 2 die Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl, also bei einer Briefwahl die Frist zur Briefwahlabgabe, um bis zu drei Wochen verschieben zu können. Die Verlegung ist nach Satz 3 öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 4 trifft ergänzende Sonderregelungen für den Fall einer ausschließlichen Briefwahl. So ermächtigt Abs. 4 die Wahlbehörden, die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Anlagen zu § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vorgegebenen Wahlformulare an eine ausschließliche Briefwahl anpassen zu

können (Nr. 1). Weiter sind die Wahlscheine dann mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 GLKrWG von Amts wegen ohne vorherigen Antrag an alle wahlberechtigten Personen zu versenden (Nr. 2). Schließlich ist es wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der erforderlichen Zeiträume der Zu- und Rücksendungen aller Wahlunterlagen erforderlich, den Vorbereitungszeitraum für eine etwaige Stichwahl zu verlängern. Die kurzfristige Durchführung einer Stichwahl als ausschließliche Briefwahl würde die betroffene Gemeinde mitunter an ihre Kapazitätsgrenze führen. Es ist daher geboten, eine erforderlich werdende Stichwahl statt am zweiten erst am dritten Sonntag nach dem Wahltag stattfinden zu lassen (Nr. 3).

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend von Abs. 1 treten einige Regelungen nach Abs. 2 rückwirkend in Kraft.

Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf die Regelungen, die es Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden generell ermöglichen, Ferienausschüsse einzurichten. Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10. Dezember 2020 wurde den Landkreisen und Bezirken empfohlen, Ferienausschüsse zu bilden und die Ferienzeit zu Beginn des Jahres 2021 festzusetzen. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, den Rechtsrahmen für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anzupassen und dem Landtag Anfang des Jahres 2021 eine entsprechende Regelung vorzuschlagen. Dies wurde zudem mit Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 11. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde das Schreiben vom 10. Dezember 2020 auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt ist damit das Ziel der Bildung von Ferienausschüssen auch auf Kreis- und Bezirksebene sowie die entsprechende avisierte Anpassung des Rechtsrahmens veröffentlicht, so dass mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden konnte. Auf Grund der bestehenden Infektionslage und des schmalen verbleibenden Zeitfensters bis zum Beginn des Jahres 2021 mussten die Landkreise und Bezirke, die sich dazu entschlossen hatten, bereits den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 in den Geschäftsordnungen festlegen, um sicherzustellen, dass bereits zu Beginn des Jahres 2021 ein Ferienausschuss anstelle des Vollremiums tätig werden kann. Zudem trafen diese Ferienausschüsse bereits zu Beginn des Jahres 2021 wirksame Maßnahmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen daher Landkreisordnung, Bezirksordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit dementsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2021 geändert werden.

Abs. 2 Nr. 2 bezieht sich auf die weiteren pandemiebedingten Ausnahmeregelungen für das Jahr 2021. Sie treten rückwirkend mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft, um die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen rechtlich abzusichern. Mit der Einbringung in den Landtag und der Veröffentlichung als Landtagsdrucksache ist der Gesetzentwurf öffentlich einsehbar. Seit diesem Zeitpunkt kann mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden. Die rückwirkende Inkraftsetzung der pandemiebedingten Ausnahmen berücksichtigt, dass die Kommunen insbesondere bei der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf beschließende Ausschüsse oder bei der Vorbereitung von Wahlen oder von Bürgerentscheiden, die ausschließlich als Briefwahlen oder -abstimmungen durchgeführt werden sollen, auf einer (rückwirkenden) rechtssicheren Grundlage agieren können sollen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Thomas Kreuzer

Abg. Johannes Becher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Stefan Löw

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Joachim Hanisch

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. (CSU)

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werde nicht miteinander verbunden. Der Gesetzentwurf wird von beiden Initiatoren begründet. Hierfür stehen insgesamt fünf Minuten zur Verfügung. Zur Begründung erteile ich zunächst dem Kollegen Thomas Kreuzer von der CSU-Fraktion das Wort.

Thomas Kreuzer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Nicht nur der Bayerische Landtag hat in den vergangenen Monaten viel dafür getan, seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit auch in den Zeiten der Pandemie aufrechtzuerhalten. Auch die zahlreichen kommunalen Gremien in Bayern haben unter teils schwierigen Bedingungen weitergearbeitet. Die Bürger konnten sich immer darauf verlassen: Es gibt keinen Stillstand im Land, sondern unsere Gremien sind handlungsfähig, gerade auch in Krisenzeiten.

Unsere Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen wesentlichen Beitrag bei der Bewältigung der Krise. Das gilt für viele Tausend ehrenamtliche Mandatsträger in den Stadt- und Gemeinderäten, in den Kreis- und Bezirkstagen. Ich möchte mich bei all diesen Mandatsträgern im Namen meiner Fraktion und des Hohen Hauses ganz herzlich für ihren Einsatz bedanken.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Staatsregierung und Landtag haben bereits zu Beginn der ersten Corona-Welle rasch gehandelt und beispielsweise die Durchführung der Stichwahlen bei der Kommunalwahl 2020 als reine Briefwahl innerhalb weniger Tage ermöglicht. In vielen Kommunen wurden Ferienausschüsse eingerichtet. Die pandemische Lage stellt aber den Sitzungsbetrieb kommunaler Gremien weiterhin und noch für längere Zeit vor ganz besondere Herausforderungen.

Wir wissen, dass bei Zusammenkünften von Menschen immer ein gewisses Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Erst recht besteht diese Gefahr, wenn sich im schlimmsten Fall Virusmutationen mit viel höherer Übertragbarkeit durchsetzen sollten, was wir noch nicht beurteilen können.

Wir wollen daher unsere kommunalen Mandatsträger in Bayern bestmöglich schützen und die Handlungsmöglichkeiten für die Gremien vor Ort rechtssicher erweitern. Schützen wollen wir natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger. Sie sollen sich dort, wo in den nächsten Monaten Abstimmungen anstehen, an Bürgerentscheiden oder Wahlen beteiligen können, ohne sich Infektionsrisiken auszusetzen.

Konkret werden wir Folgendes regeln: Stadt-, Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte können künftig, jeweils nach Festlegung in der Geschäftsordnung, auch virtuell an Sitzungen ihrer Gremien teilnehmen. Solche Hybridsitzungen waren bisher nach den Kommunalgesetzen nicht möglich. Über die Einführung und Ausgestaltung sollen die Kommunen dabei möglichst frei entscheiden können. Das ist unser Ausdruck des Be-kenntnisses zur kommunalen Selbstverwaltung.

Überhaupt sind dies alles nur Möglichkeiten, die ich hier aufführe. Jede Kommune kann auch entscheiden, dass sie so wie bisher im normalen Präsenzsystem weiter tagt. Außerdem schaffen wir für alle kommunalen Ebenen während der Pandemie die rechtssichere Möglichkeit, dass Gemeinderäte, Kreis- oder Bezirkstage ebenfalls nach einem entsprechenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit auch in verkleinerter Besetzung tagen können und dabei die Befugnisse des Gesamtgremiums für eine be-

grenzte Zeit wahrnehmen. Wo Bürgerentscheide oder einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen anstehen, können diese im Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen auch ausschließlich als Briefwahl für alle Abstimmungsberechtigten durchgeführt werden.

Wo die Pandemielage aktuell einen weiteren Handlungsspielraum für unsere Kommunen erforderlich macht, schaffen wir diese Flexibilität für die Dauer der epidemischen Lage bzw. für das Jahr 2021. Die Möglichkeit zur Hybridsitzung soll dagegen unabhängig von Corona zunächst bis zum Jahr 2022 in Kraft bleiben. Wir wollen Erfahrungswerte sammeln, ob sich dieses Verfahren vor Ort bewährt und praktikabel ist. Wir werden hier die Rückmeldungen der Kommunen genau auswerten und analysieren, ob solche virtuellen Zuschaltungen zu Sitzungen auch Chancen für die Zukunft der kommunalen Gremienarbeit bieten, die den Mandatsträgern generell die Arbeit erleichtern.

Angesichts der aktuellen Lage wollen wir diese Änderungen natürlich schnellstmöglich in Kraft setzen. Deshalb wird der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen bereits heute in Erster Lesung im Plenum eingebracht. Der federführende Ausschuss berät ihn in einer Sondersitzung am 24. Februar. Unser Ziel ist natürlich trotzdem, eine sorgfältige Beratung des Bayerischen Landtags durchzuführen, aber gleichzeitig die neuen Regeln noch vor Ostern in Kraft zu setzen. Ich denke, dass dies hilfreich für unsere kommunalen Mandatsträger ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Die Zeit für die Begründung ist damit zu Ende. – Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort nun dem Kollegen Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Becher, Sie haben das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Manchmal ist man etwas früher an der Reihe als gedacht, kein Problem.

Die Demokratie vor Ort ist natürlich durch Corona beeinträchtigt: Sitzungen fallen aus, manche Kolleginnen und Kollegen können aus gesundheitlichen Gründen, oder weil sie sich in Quarantäne befinden, nicht an Sitzungen teilnehmen. Insofern besteht Handlungsbedarf, und für uns steht der Gesundheitsschutz der Sitzungsteilnehmenden an erster Stelle. Daher sagen wir ganz klar: Lassen Sie uns die Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzen, meine Damen und Herren.

Aber – und das ist das Aber dabei – ich möchte, dass die Lösungen rechtssicher sind, dass sie transparent sind, dem Gebot der Öffentlichkeit Rechnung tragen und in der Praxis gut umsetzbar sind. Wenn wir uns den Gesetzentwurf, der hier und heute vorliegt, anschauen, dann erkenne ich auch positive Dinge. Eines zum Beispiel ist, dass in dem Gesetzentwurf viele Möglichkeiten dargestellt sind. Jede Kommune kann es selbst festlegen, und keiner Kommune wird etwas übergestülpt. Das finde ich positiv. Weiterhin finde ich positiv, dass es keine Umlaufbeschlüsse gibt, dass man Dinge nicht irgendwie per E-Mail ohne die Öffentlichkeit beschließen kann.

Etwas schwierig finde ich hingegen, und daher möchte ich da Verbesserungen anregen, das Thema "Hybride Sitzungen". Hybride Sitzungen können nämlich auch zu kuriosen Situationen führen. Es könnte sein, dass im Sitzungssaal nur noch der Erste Bürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin persönlich anwesend ist, genauso wie die Presse, die Zuhörenden und die Protokollführung persönlich anwesend sind, aber die Rätinnen und Räte werden aus Infektionsschutzgründen digital zugeschaltet. Da könnten möglicherweise die persönlich Anwesenden auch der Meinung sein, dass sie auch aus Infektionsschutzgründen zugeschaltet werden könnten.

Man könnte schon fragen, warum nur hybride Sitzungen und keine richtigen Videokonferenzen stattfinden sollen. Die könnte man meines Erachtens durchführen, wenn man

zwei Dinge beachtet: Erstens muss es einen Livestream geben, der funktioniert, und zweitens muss es einen öffentlichen Raum geben, in den der Livestream für all die Bürgerinnen und Bürger übertragen wird, die den Livestream ansonsten nicht nutzen können oder wollen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine rein digitale Sitzung im kommunalen Bereich denkbar, meine Damen und Herren.

Der zweite Punkt, auch eine spannende Frage, ist das Thema Verbindungsabbruch. Die Digitalisierung ist immer wieder angesprochen worden, und Bayern sagt ja oft: Wir sind Vorreiter der Digitalisierung. – Bei mancher Qualität der Videokonferenz kann ich es gar nicht glauben, dass es so sein soll. Die Frage ist nun, was bei einem Verbindungsabbruch geschieht. Hier regelt der Gesetzentwurf: Was im Verantwortungsbereich der Kommunalverwaltung liegt oder liegen könnte, führt zu einer Unterbrechung der Sitzung. Aber was liegt genau in diesem Verantwortungsbereich? Wo fängt er an, wo hört er auf? – Das muss, meine ich, konkretisiert werden. Wenn es nicht im Gesetz konkretisiert wird, dann muss es in den Vollzugshinweisen geschehen. Ich meine, dass wir in der Praxis eine vernünftige Umsetzung erreichen werden. Das müsste man in der Sondersitzung des Innenausschusses auch schon sagen können.

Ein weiterer Punkt: Es heißt, man muss sich in der Sitzung auch sehen können. Das verstehe ich; da muss man die Kamera einschalten. Aber manchmal ist die Kamera an, aber der Ton ist schlecht oder abgehackt. Dann gibt es den Hinweis: "Schalt' doch die Kamera aus, dann verstehen wir dich wenigstens." – Im Wortlaut des Gesetzes heißt es: "[...] müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können." – Da stellt sich mir die Frage, ob es nicht besser wäre, die Formulierung in "sollen" abzuändern. Natürlich ist es das Ziel, dass man sich sieht. Wenn man sich aber nicht sieht, weil es technisch nicht möglich ist, dann ist es aus meiner Sicht besser, dass man sich zumindest hört. – Das als Umsetzungsmöglichkeit in der Praxis, weil ich meine, dass man dort noch nachbessern kann.

Bei einem weiteren Punkt habe ich rechtlich ein wenig Bauchschmerzen, und zwar betrifft das den Bereich der Ausschüsse. Sie möchten den Ferienausschuss von sechs

Wochen auf drei Monate verlängern. Das ist sinnvoll, weil viele Kommunen am 1. Januar schon mit den Ferienausschüssen begonnen haben und die sechs Wochen dann in der kommenden Woche schon um sind. Deshalb ist es okay, wenn wir das auf drei Monate verlängern.

Aber eine Art Ferienausschuss durch Verlängerungsmöglichkeit bis zum Ende des Jahres fortzuführen – das führt letztlich dazu, dass kleinere Gruppierungen, die als Einzelpersonen im Gesamtremium sind, faktisch von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, wenn Sie nicht Mitglied in diesem Ausschuss sind –, das ist, so meine ich, rechtlich schwer zu halten. Sie haben das Problem selbst erkannt. Darum gibt es auch die Zweidrittelmehrheit, die aber der Einzelperson nichts hilft. Sie hat ja kein Drittel, also keine Sperrminorität. Sie haben die Schwierigkeit auch insofern erkannt, als dass Sie die Regelung mit der vom Bundestag festgestellten epidemischen Notlage verknüpft haben. Er hat sie aber im März des letzten Jahres festgestellt, seitdem gilt sie ununterbrochen, also auch im letzten Sommer, als alles geöffnet war und Veranstaltungen von bis zu 200 Personen möglich waren. Da wäre unter Umständen keine Stadtratssitzung möglich. Man könnte dann nur im Ausschuss tagen. Das halte ich nicht für geglückt. Ich würde darüber nachdenken, als Anknüpfungspunkt die Ausrufung des landesweiten Katastrophenfalls zu nehmen. Jenen hat man entsprechend zurückgenommen, als es die Lage hergegeben hat.

Das ist ein Punkt, den wir diskutieren müssen. Ansonsten stehen wir dem Ganzen grundsätzlich offen gegenüber, wenn es rechtssicher und transparent gemacht wird und in der Praxis gut umsetzbar ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Manfred Ländner von der CSU-Fraktion.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Sie alle kennen sicherlich die Frage aus Goethes Faust: Was ist es, das die Welt im

Innersten zusammenhält? – Wenn wir diese Frage auf unsere demokratische Gesellschaft herunterbrechen, dann sind wir alle sehr schnell bei der Kommunalpolitik. Wir sind alle sehr schnell beim Herz unserer Demokratie, bei den Gemeinden, Städten, Landkreisen, Bezirken und deren demokratisch gewählten Vertretern.

Ich stelle fest: In der Pandemie war auf unsere kommunalen Gremien Verlass. Sie haben unter schwierigen Bedingungen Kommunal- und Stichwahlen gemeistert, konstituierende Sitzungen abgehalten und sich als handlungsfähig und verantwortungsbewusst erwiesen. Rund 37.000 Frauen und Männer haben in den kommunalen Gremien dafür gesorgt, dass die Haushalte aufgestellt wurden und für die jeweilige Kommune wichtige Maßnahmen fortgeführt werden konnten. Sie haben sich als Sachaufwandsträger für Schulen und Kindergärten vor Ort gekümmert und nicht zuletzt auch die Beschränkungen der Pandemie mitgetragen, mit erklärt und mit verantwortet.

Man darf nicht vergessen, dass dieser kommunale Dienst in der Hauptsache ehrenamtlich geleistet wird. Auch in der Pandemie hat sich wieder gezeigt, dass auf unser Ehrenamt im Freistaat Bayern Verlass ist, besonders auch auf das kommunale Ehrenamt. Ich darf allen ehren- und hauptamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen ein aufrichtiges Wort des Dankes für diese Leistung unter erschwerten Bedingungen in den vergangenen Monaten sagen.

Mit Recht erwarten diese Frauen und Männer, dass wir als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit juristisch einwandfrei und praktikabel gestalten. Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Innenminister, und beim Innenministerium dafür, dass Sie die Kommunalpolitik in den vergangenen Monaten immer wieder mit Innenministeriellen Schreiben gut begleitet haben.

Doch Corona hat uns nicht verlassen. Die Hoffnung, die wir vielleicht noch im letzten Sommer gehabt hatten, hat sich als trügerisch erwiesen. Es ist richtig, dass wir nunmehr gewisse Maßnahmen auf gesetzliche Beine stellen. So wird – es wurde schon angedeutet – die Arbeit im Ferien- oder Pandemieausschuss gesetzlich neu gefasst.

Erforderliche Wahlen und Bürgerentscheide werden ebenso wie Bürgerversammlungen usw. geregelt. All das ist auf das Erfordernis der Pandemielage bezogen und mit der Möglichkeit ausgestaltet, dass die Kommunen, Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke die Regeln individuell und flexibel aufstellen. Wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, aber nicht gesetzlich anordnen. So individuell, wie sich unsere Gemeinden, Städte und Landkreise darstellen und mit Recht stolz auf ihre Individualität sind, so wollen wir ihnen auch die Möglichkeit geben, sich in ihrer Sitzungskultur und in ihren Sitzungsformaten anlassbezogen und individuell aufzustellen.

Nun zum mit Spannung erwarteten Thema der digitalen Sitzungen: Herr Hagen und Herr Fischbach sind gerade nicht da; Herr Kollege Muthmann ist da. Vielleicht werdet ihr sagen, ihr hättet das schon vor Monaten vorgeschlagen.

(Zuruf: Natürlich!)

Aber ich sage: Das stimmt nicht. Sie werden mit dieser Aussage genauso falsch liegen wie bei den meisten Äußerungen im Umfeld der Pandemie. Ich bitte den Kollegen Muthmann explizit, dies nachher auch auszurichten.

(Zuruf)

Genauso falsch wurde eine von mir zum Ausdruck gebrachte Kenntnisnahme der Sorgen der Menschen in einer Zeitung politisch interpretiert. Da wurde falsch zitiert, und man wollte meine Aussage so für politische Agitation nutzen. – Richte es ihm aus. Ich sage es ihm auch noch einmal selbst.

Wir nehmen die Sorgen der Menschen ernst. Wir registrieren mit großem Ernst eine Debatte in der Kommunalpolitik, die natürlich genauso existiert wie die technischen Möglichkeiten existieren. Die Welt hat sich durch die Digitalisierung verändert. Ich füge persönlich hinzu: nicht immer nur zum Guten. Unsere Gemeinderats- und Stadtratssitzungen haben sich in den letzten Jahren verändert. Es gibt Beamer, E-Mails, Homepages, Sitzungsplattformen, Ratsinformationssysteme usw. All das hat mittlerweile

Eingang in die Sitzungskultur gefunden. Es hilft, es informiert und wird mehr und mehr selbstverständlich.

Nun kommen wir zum Kern des Ganzen, zur Sitzung: Sie ist die Zusammenkunft gewählter Frauen und Männer für Debatte und Entscheidung. Es geht um Debatten und Entscheidungen über Probleme, Maßnahmen und Themen, die in der Gemeinde aktuell, akut sind und viele Menschen in ihrer Kommune und deren Zukunft betreffen. Wir können – das sage ich den Kollegen von der FDP – eine solche Sitzungskultur nicht einfach so, aus der Lamäng heraus, durch einen gesetzlichen Schnellschuss abschaffen. Das ist der Unterschied zwischen uns und den Kollegen der FDP. Das funktioniert einfach nicht. Alles, was unsere Kommunalpolitik ausgehend von den Räten des Mittelalters über Jahrzehnte und noch länger hinweg geprägt hat, können wir nicht einfach in einen virtuellen Raum verlegen, ohne intensiver darüber nachgedacht, diskutiert und abgewogen zu haben.

Auch die Frage nach der Teilnahme der Öffentlichkeit ist eine grundsätzliche Frage. Es kann nicht einfach sein, hier den richtigen Weg zu finden, aber wir können die Pandemie zum Anlass nehmen, neue kontaktlose Formen auszuprobieren. Sie ruft geradezu danach und muss uns wagen lassen, neue Wege zu gehen, aber ohne Grundsätze zu verlassen.

Grundsätze sind die Ernsthaftigkeit und Öffentlichkeit der Sitzung, die in Teilen auch nicht öffentlich stattfindet. Man muss sich den Unterschied nach wie vor bewusst machen: Eine Gemeinderats- oder Stadtratssitzung ist nicht irgendeine Videokonferenz, sondern ist von Bürgerinnen und Bürgern durch Wahlen legitimiert und hat massive Auswirkungen auf diese. Dabei ist die Frage nach dem Sitzungsort und des Sitzungsleiters durchaus entscheidend. Auch muss es eine Wahlmöglichkeit getreu dem Motto geben: Jeder kann, keiner muss.

Dass wir uns in diesem Umfeld zwei Jahre der Erprobung Zeit lassen, hat zwei Gründe: Zum einen die von mir dargestellte und eingeforderte Ernsthaftigkeit, zum ande-

ren aber auch eine bewusste Absetzung von den pandemiebedingten Neuerungen, die schon mit Ablauf dieses Jahres eingeschränkt werden sollen.

Ich freue mich auf die sorgfältige Beratung im Landtag – sorgfältig, aber auch zügig; denn wir wollen, auch um am Ball zu bleiben, dieses Gesetz noch vor Ostern in Kraft setzen können. Ich bin überzeugt davon, dass sich der Innenausschuss dieser Aufgabe –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Manfred Ländner (CSU): – mit großem Ernst und Sachverstand widmet.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Stefan Löw von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Beim Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung sind verschiedene Punkte vorgesehen: Zum einen geht es um die Rechtssicherheit von Ferien- bzw. Krisenausschüssen, zum anderen sollen Videokonferenzen bzw. Hybridsitzungen als beschlussfähige Sitzungen erlaubt werden.

Wir von der AfD sind jedoch Verfechter der Präsenzsitzungen, da zum einen die Abstände und Hygienekonzepte von den Landkreisen und Gemeinden ähnlich wie bei uns im Landtag eingehalten werden können, teilweise sogar leichter, indem zum Beispiel Stadthallen genutzt werden können. Zum anderen geht bei einer Videokonferenz sämtliche Debattenkultur verloren. Ich denke, jeder von uns kennt die Problematik bei solchen digitalen Meetings: schlechte Verständlichkeit, Nebengeräusche, Verbindungsprobleme oder andere technische Probleme. Diese Sitzungen über das Internet

sollen sogar bei nicht öffentlichen Punkten möglich sein. Hier soll das Ratsmitglied sicherstellen, dass kein Unbefugter zuhört. Aber wie will man das kontrollieren? Jetzt kommt vermutlich der Einwand, dass man bis jetzt auch nicht garantieren konnte, dass ein Mitglied Stillschweigen bewahrt. Das stimmt, aber es ist ein großer Unterschied, ob jemand bei einer Diskussion direkt anwesend ist oder ob er diese im Nachhinein erzählt bekommt.

Das größte Problem haben wir damit, dass bis Ende 2022 sämtliche Wahlen nur noch als Briefwahlen durchgeführt werden sollen. Briefwahlen sind aber eigentlich als Ausnahme gedacht, wenn in begründeten Fällen an der Wahl selbst nicht teilgenommen werden kann. Dies hat auch seine Gründe: So besteht zum Beispiel eine höhere Gefahr für Manipulationen oder Verlust auf dem Postweg. Einen Nachweis über den Eingang der Unterlagen beim Wahlamt gibt es nicht. Eine falsche oder keine Zustellung aufgrund eines Fehlers bei der Behörde oder auch Diebstahl sind möglich. Ganz besonders kann nicht festgestellt werden, ob die Person, die auf dem Umschlag steht, auch wirklich selbst ihre Wahl geheim und aufgrund ihrer eigenen Überzeugung treffen konnte oder ob sie dem Einfluss und der Kontrolle eines anderen ausgeliefert war. Natürlich ist eine Briefwahl bequemer, aber das Privileg der Demokratie ist nicht nur mit Rechten verbunden, sondern auch mit Pflichten. Dazu gehört sicherlich der Gang zur Wahlurne. Dabei besteht mit Sicherheit kein höheres Infektionsrisiko als in der Schlange an der Supermarktkasse. Außerdem können die Risikogruppen die Briefwahlunterlagen immer noch anfordern, wenn sie dies wünschen. Ich denke aber, zu all diesen Punkten werden wir uns bestimmt noch im Ausschuss unterhalten.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als nächster Redner hat nun Herr Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion das Wort. Herr Adelt, Sie haben das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am letzten Mittwoch haben wir im Kommunal- und Innenausschuss ausführlich über

zwei Anträge der FDP und der GRÜNEN mit ähnlichem Inhalt wie der Gesetzentwurf heute beraten. Unisono haben wir alle gefordert, dass der angekündigte Gesetzentwurf schnellstmöglich kommen soll. Ich habe mir schon meinen Teil gedacht, als nach dem Ende der Sitzung die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände ihre Köpfe mit den Vertretern des Innenministeriums zusammengesteckt haben. Ich hätte aber nicht gedacht, dass schon am nächsten Tag, am Donnerstag, der Gesetzentwurf vorliegt. Sapperlot! – Schnell gearbeitet.

Über diesen Gesetzentwurf müssen wir diskutieren. Ich bin sonst kein Freund davon, Gesetze durchzupeitschen, aber das Zeitbudget ist sehr eng gesetzt und deshalb ist der Gesetzentwurf dringend notwendig. Über ein Jahr lang hat die Regierung immer nur mit Ministerialschreiben auf Probleme geantwortet. Letztendlich hat sie nun jedoch klare Vorgaben gemacht. Bisher wurden Videokonferenzen sowohl vom Staatssekretär Eck als auch vom Innenminister Herrmann strikt abgelehnt. Ich bin auch kein Freund davon. Das sage ich klipp und klar. Nun können wir darüber diskutieren.

In der Vorlage, über die wir noch ausführlich zu diskutieren haben, geht es um Ferienausschüsse in Bezirkstagen und Kreistagen – okay. Ferienausschüsse bis zu drei Monaten – okay. Bürgerbegehren und Wahlen 2021 – okay. Bürgerversammlungen im Ermessen des Bürgermeisters – auch okay. Das Ganze soll wohlgernekt bis Ende 2022 gelten. Der Knackpunkt sind aber die Videokonferenzen. Ich sage bewusst nicht Hybridkonferenzen; denn es reicht aus, wenn der Bürgermeister allein in einem öffentlichen Raum sitzt und somit eine Veranstaltung, eine Versammlung oder eine Stadtratsitzung durchführen kann. Dennoch bleibt das Recht der Räte auf Präsenz. Ich kann niemanden dazu zwingen, sich in einer Sitzung zuzuschalten oder der Sitzung fernzubleiben. Hierfür haben wir Sorge zu treffen. Genauso wie dieses Recht auf Präsenz besteht, verstehe ich die Sorge Einzelner, nicht in die Sitzung zu gehen, weil sie Angst vor Ansteckung haben. In dem Gesetzentwurf soll aber jeder Gemeinde freigestellt werden, ob und wie sie die Sitzungen abhalten will. Die Änderung der jeweiligen Geschäftsordnung ist notwendig. Dies ist nach jetzigem Recht nur in einer Präsenzsitz-

zung möglich, sei es in einer Turnhalle oder sonst irgendwo – es sei denn, der Gesetzgeber reagiert anders.

Viele Fragen sind offen. Ich habe am Wochenende mit vielen Ex-Kolleginnen und -Kollegen telefoniert. Was geschieht, wenn die Verbindung schlecht ist? – Johannes Becher hat es erwähnt. Der erste Entwurf ist schwammig. Bei nicht öffentlicher Sitzung gilt: Jeder kann mithören. Nicht alle Gemeinden können sich den erhöhten Aufwand leisten, was die Hardware angeht. Wohlgernekt ist dies eine freie Entscheidung. Die Konnexität greift hier nicht. Auch das Organisatorische ist in einer kleinen Gemeinde nicht leicht zu handhaben. Wer hat wann das Rederecht, wer hat wann und wie abgestimmt? – Darüber müssen wir reden, und das können wir auch.

Wir müssen auch darüber nachdenken, wie es dann nach dem Jahr 2022 aussieht. Ich sage aber klipp und klar: Ich bin ein Verfechter der Präsenzsitzung. Ich muss meinem Kollegen und dem Bürgermeister Auge in Auge gegenüberstehen. Ja, wir brauchen moderne Formate. Die Einführung hat lange gedauert. Aber wie gesagt: Wir halten an der Präsenzsitzung fest. Hier besteht ein hoher Beratungsbedarf und, was wichtig ist: Nur mit den Spitzenverbänden –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Klaus Adelt (SPD): – ist der Gesetzentwurf zu bewältigen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und für den Rabatt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als nächster Redner ist schon Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion unterwegs. Herr Muthmann, bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Kollege Länder! Dass wir die heutigen Beratungen mit einer gewissen Süffisanz und Genugtuung beobachten und begleiten, darf euch an dieser Stelle nicht wundern. Jetzt wird die Di-

gitalisierung im kommunalen Beratungswesen, in den Beratungen und den Beschlussfassungen, gepredigt und für richtig gehalten. Was haben wir uns da im letzten Jahr noch anhören müssen! Ich darf da mal aus einer Rede vom Kollegen Ländner berichten, die so lautete: Hinter der herausragenden digitalen Ausstattung unseres Ministerpräsidenten wird, wenn sie eine Videokonferenz mit der Kanzlerin halten, sicherlich eine halbe Staatskanzlei stehen, damit alles funktioniert. Aber ich weiß nicht, ob beim Kreistag oder beim Stadtrat mit 50 Mitgliedern alles so gemacht werden kann, wie es sich der Gesetzgeber und der Verfassungsgeber wünschen. Viele haben ein kleines Handy, auf das dann 50 Teilnehmer draufkommen. Dann holen sie den Enkel herbei und fragen ihn: Ich bin nun mal ein wenig skeptisch. Du, wenn ich etwas sagen will, wie muss ich das denn dann machen? Ich will da keinem zu nahetreten, sehr geehrte Damen und Herren. Ich sehe da aber wirklich Probleme, wenn es um Beschlüsse geht.

Das war letztes Jahr. Jetzt sind wir einen Schritt weiter, und ich darf an dieser Stelle auch bei euch einen beachtlichen Lernprozess konstatieren und gratuliere dazu. Jetzt heißt es – das ich auch richtig – in den jetzigen Beratungen: Das muss sorgfältig geschehen. Es sind sicherlich noch ein paar Fragen, durchaus auch schwierige Fragen, zu beraten und zu bewerten. Trotzdem soll das bis Ostern über die Bühne sein. – Da hätte ich mir schon gewünscht, dass man sich auch aus Anlass unserer Debattenvorschläge und Entwürfe die Zeit genommen hätte, vor allem mit den kommunalen Spitzenverbänden ins Gespräch zu kommen.

Der Umstand, dass jetzt die beiden Regierungsfraktionen diesen Gesetzentwurf eingebbracht haben, führt dazu, dass er vorher eben nicht im Konsultationsverfahren war und die kommunalen Spitzenverbände jetzt binnen 14 Tagen zu diesem doch großen Komplex Stellung nehmen sollen. Ganz wird das der Herausforderung nicht gerecht. Da hat der Kollege Ländner durchaus recht. Das teile ich. Wir sollten das Pramat der Präsenzsitzung nicht aufgeben. Es ist – das beobachten wir seit Monaten – qualitativ durchaus ein Stück anders, wenn man beieinandersitzt, sich in die Augen schaut und

die Atmosphäre solcher Beratungen aufnimmt. Aber sei's drum: Wir begrüßen den jetzigen Entwurf durchaus, der bekanntermaßen das aufnimmt, was wir seit einem Jahr für richtig halten und einfordern.

Dann will ich noch ganz kurz zu zwei Aspekten Stellung nehmen. Das eine ist der Krisenausschuss, der jetzt endlich auch für Landkreis und Bezirk gesetzlich installiert wird. Sehr geehrter Herr Staatsminister, bei aller Hochachtung vor vielen Dingen, die aus dem Innenministerium kommen: Im letzten Schreiben vom 10. Dezember aus Ihrem Hause wird der Artikel 32 Absatz 4 der Gemeindeordnung zur analogen Anwendung auf Landkreisordnung und Bezirksordnung empfohlen. Derartiges wird unter Juristen nur bei einer unbeabsichtigten Lücke debattiert, nicht einfach, weil es gerade bequem erscheint. Insofern hat dieses Schreiben nach meiner Einschätzung eher zur Verwirrung als zur Klärung beigetragen, im Gegensatz zu diesem Gesetzentwurf, den wir im Kern durchaus für richtig und wichtig halten. Wir halten auch für richtig, dass da vor allem die Gemeinden und die Kommunen insgesamt den Weg für sich basteln und gestalten können.

Zum Abschluss, sehr geehrter Herr Präsident, –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Alexander Muthmann (FDP): – lassen Sie mich noch einen Satz sagen. Seltsam erscheint, dass bei der Geschäftsordnung die einfache Mehrheit genügt, um da Änderungen herbeizuführen, aber für einen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Das ist nicht schlüssig. Aber das sind alles Fragen, die wir sicherlich im Ausschuss weiter vertiefen. An dieser Stelle zunächst herzlichen Dank für den Entwurf! Er geht in die richtige Richtung.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Joachim Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Viele Politiker wünschen sich ab und zu mal ein Gesetz mit einem Verfallsdatum. Hier haben wir in mehrfacher Hinsicht ein Gesetz mit Verfallsdatum. Ganz bedeutend: All diese Videosachen, diese Digitalsachen, die vorhin angesprochen worden sind, gelten für zwei Jahre. Dann wird man evaluieren und entscheiden, was für die Zukunft gemacht wird. Ich halte das für ein sehr sinnvolles, logisches Vorgehen. Das zeichnet dieses Gesetz zur Änderung der Kommunalgesetze aus.

Wir haben inzwischen viele Videokonferenzen bei Vereinen, bei politischen Gruppierungen und bei Verbänden. Das ist gang und gäbe und hat sich bewährt. Es wird sich nach Corona vieles verändern. Das ist auch so eine Änderung, die durch Corona zumindest angestoßen und angeregt wurde und sich in der Praxis sicherlich durchsetzen wird.

Meine Damen und Herren, das Thema der Digitalisierung nicht nur an Unis, an Schulen und im Gesundheitswesen, sondern auch in der Kommunalpolitik – das ist schon gesagt worden – hatten wir doch schon. Lieber Kollege Muthmann, ja, Sie hatten zumindest einen Denkanstoß gegeben. Mehr war das damals aber auch nicht. Da war nicht die Rede von einer Sitzung, wo man präsent ist, wo zumindest – bei unserem Vorschlag – der Bürgermeister anwesend sein muss mit den Zuhörern, sondern da war das gänzlich weg. Das war so wie in einer Videokonferenz. Da waren ein paar Sachen drin, die nicht so gut gepasst haben. Aber es hat uns alle zum Denken angeregt. Insofern sind wir wohl gemeinsam auf dem richtigen Weg.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz zeichnet die Tatsache aus, dass alles, was in diesem Gesetz drinsteht, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erfolgen hat. Das ist für mich ein ganz großer Punkt, der viele dieser Bedenken, die von eini-

gen Rednern noch vorgebracht wurden, ad acta legt. Der Gemeinderat entscheidet, was er will. Das Einzige, was wir ihm vorschreiben: Der Bürgermeister sitzt im Sitzungssaal und leitet von dort aus die Sitzung. Zuhörer können mit dabei sein. Ob das so ist, entscheidet auch der Gemeinderat, der Stadtrat, der Kreistag oder der Bezirkstag. Er regelt nämlich, was er genau will und wie praxistauglich er sich das in seiner Kommune vorstellen kann. Wer in seiner Kommune versäumt hat, dafür zu sorgen, dass ein vernünftiges WLAN da ist, wird von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen können. Wer daheim von niemandem auf seinem PC gesehen wird, kann das Ganze nicht durchführen.

Was ich sagen will: Das Ganze ist so ausgerichtet, dass die kommunale Selbstverwaltung über die Zahlen und die Quotenbegrenzung entscheidet. Ich kann nur sagen: Von jeder Fraktion darf nur einer per Videokonferenz teilnehmen. Ich kann besondere Gründe fordern, nicht nur die Begründung, dass wir jetzt Corona haben, sondern eventuell auch mal den Grund, dass ich als Abgeordneter hier in München bin und über Videokonferenz zwei Stunden an der Gemeinderatssitzung teilnehmen kann. All diese Dinge kann man – muss man nicht – in dieser Geschäftsordnung festlegen. Man kann das auch auf öffentliche oder nicht öffentliche Sitzungen beschränken. Bei diesen Entscheidungen hat man also vollkommene Freiheit. Darauf haben wir Wert gelegt, und das ist hier geregelt.

Was mich als Kommunalpolitiker schon immer gewundert hat: Einen Ferienausschuss gibt es in den Gemeinden. Und im Kreistag und im Bezirkstag? – Das ist jetzt eine saubere Regelung, mit der das überall gilt. Das auch für diese Krisenfälle umzuwandeln, schaffen unsere Kommunen. Das sehe ich nicht als Problem.

Bei Bürgerversammlungen im Jahr 2021 sollte man sagen: Wo es keine Probleme macht, kann man das so machen. Der Bürgermeister ist dazu aber nicht verpflichtet, wie das in der Gemeindeordnung steht, das in jedem Jahr zu machen. Im Jahr 2021 ist er zumindest von dieser Pflicht befreit.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Wahlen und Stichwahlen können per Briefwahl durchgeführt werden. Das ist die logische Konsequenz dieser Pandemie. Wir werden diese Punkte mit Intensität im Ausschuss beraten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist Herr Staatsminister Joachim Herrmann für die Staatsregierung. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Corona-Pandemie wird die Kommunen voraussichtlich leider auch noch in den kommenden Monaten vor besondere Herausforderungen stellen. Je länger diese Pandemie andauert, desto mehr stößt nicht nur unser aller Geduld im Hinblick auf die Rückkehr zur Normalität an ihre Grenzen, sondern auch die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Rahmen des geltenden Rechts. Vor diesem Hintergrund begrüße ich es sehr, dass die beiden Regierungsfraktionen den heute vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht haben. Die darin enthaltenen Regelungen werden aus meiner Sicht für viele Kommunen im Jahr 2021 eine echte Hilfe sein. Sie sichern nicht nur die Entscheidungsfähigkeit der Kommunen, sondern sie verbreitern auch deren Handlungsoptionen. Gleichzeitig helfen sie, Infektionskontakte zu vermeiden.

Besonders zu begrüßen ist, dass nun auch Landkreise, Bezirke und Zweckverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für sechs Wochen Ferienausschüsse einzusetzen. Sie haben die Möglichkeit, die Ferienzeit auf bis zu drei Monate zu verlängern und außerhalb der Ferienzeit den Gesamtgremien vorbehaltene Entscheidungsbefugnisse bis zu jeweils drei Monate auf beschließende Ausschüsse zu übertragen. Dadurch können vorübergehend Entscheidungen in kleineren Gremien getroffen werden. Das sind Re-

gelungen, die ausschließlich für die Zeit dieser Pandemie gedacht sind, nicht etwa als längerfristige Veränderungen.

Klar ist, dass darüber sorgfältig beraten werden muss. Entscheidend ist aber vor allem: Diese Möglichkeiten liegen alle in der Entscheidungsfreiheit der Kommunen. Nicht wir geben den Kommunen vor, wie sie in der Zukunft ihre Gemeinderats- oder Bezirkstagsarbeit zu organisieren haben, sondern wir geben innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung mehr Freiraum. Die Kommunen erhalten mehr Gestaltungsfreiheit. Das gilt ganz besonders für das Thema der sogenannten Hybridsitzungen. Wir wollen den Kommunen die Möglichkeit bieten, Gremienmitgliedern eine Teilnahme an Präsenzsitzungen mittels audiovisueller Zuschaltungen anzubieten. Das erlaubt es den Kommunen, allen Gremienmitgliedern eine Sitzungsteilnahme zu ermöglichen, insbesondere auch Gremienmitgliedern, die im Hinblick auf ihre Gesundheit in Zeiten der Pandemie von einer Teilnahme in Präsenz absehen möchten.

Auch hier gilt wiederum: Wir ermöglichen den Kommunen, ihrerseits darüber zu befinden, ob sie diese Möglichkeit einräumen wollen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet ausschließlich das einzelne Mitglied des kommunalen Gremiums, egal ob Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag. Wohlgemerkt: Kein kommunales Gremium kann es seinen Mitgliedern verbieten, in Präsenz anwesend zu sein. Es kann nur die Möglichkeit anbieten, auf eine audiovisuelle Teilnahme umzustellen. Jedes Mitglied eines kommunalen Gremiums entscheidet selbst darüber, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Ich halte es für ganz wichtig, dies als Grundbotschaft nach draußen zu kommunizieren. Im Unterschied zu den anderen Themen, die ausschließlich pandemiebedingt sind, will ich ausdrücklich unterstreichen: Die audiovisuelle Teilnahme an Präsenzsitzungen ist eine Regelung, die über die Corona-Zeit hinaus verlängert werden könnte. Wir diskutieren ja auch seit Längerem darüber, die Arbeit für die Arbeitnehmer durch die Digitalisierung familienfreundlicher zu gestalten. Die Fraktionen haben deshalb zu-

sammen mit der Staatsregierung ins Auge gefasst, diese Regelung bis Ende 2022 gelten zu lassen, also bewusst über die Zeit der Pandemie hinaus. Wir wollen prüfen, ob wir auf diese Weise die Arbeit kommunaler Gremien familienfreundlicher gestalten können. Wir wollen sehen, ob damit auch jemand, der berufsbedingt zu Hause sein oder der dort seine Kinder betreuen muss, seine Arbeit mit dem kommunalen Mandat besser vereinbaren kann. Dazu kann die audiovisuelle Teilnahme eine Möglichkeit sein. Nur dieser Punkt des Gesetzentwurfs, den wir gemeinsam vereinbart haben, weist über die Zeit der Pandemie hinaus.

Unser Vorschlag ist es, dieses Instrument auszuprobieren. Im Jahr 2022 steht dann ohnehin die generelle Revision und Evaluierung des gesamten Gemeindewahlrechts an, die wir in jeder Kommunalwahlperiode durchführen. In diesem Zusammenhang kann sich das Hohe Haus mit der Frage befassen, ob sich diese Regelung über die Zeit der Pandemie hinaus bewährt hat. Wir werden dann sehen, ob es funktioniert, ob noch etwas geändert werden muss oder ob sich diese Möglichkeit nicht bewährt hat. Die Regelung ist also befristet, aber es soll geprüft werden, ob sie zu einer Dauereinrichtung werden könnte.

Ich möchte an dieser Stelle aus Zeitgründen auf die vielen anderen Punkte nicht mehr eingehen. Da inzwischen Bürgermeister verstorben sind, wollen wir es ermöglichen, auch außer der Reihe Bürgermeisterwahlen durchzuführen. Solange die Pandemie andauert, soll die Kommunalaufsicht festlegen können, dass diese Wahlen als totale Briefwahlen stattfinden können. Außerdem soll eine Gemeinde in der Pandemiezeit die Möglichkeit haben, Bürgerentscheide als reine Briefwahl durchzuführen, um unnötige Infektionskontakte zu vermeiden.

Ich bedanke mich bei den beiden Regierungsfraktionen. Ich glaube, es ist uns gelungen, einen sehr klugen Entwurf auf die Beine zu stellen. Aktuell haben wir die Probleme der Pandemie. Ich spüre aus den Rückmeldungen vieler Kommunen, dass vieles, was ihnen im vergangenen Frühjahr, im Sommer und im Herbst noch als zu bewältigen erschienen ist, im November und Dezember Probleme verursacht hat. Seit No-

vember und Dezember kommt von den Kommunen die Rückmeldung, dass wir jetzt zu anderen Regelungen kommen müssten. Deshalb sind wir im Hohen Haus gut beraten, zügig an die Beratung dieses Gesetzentwurfs zu gehen. Ich bitte Sie deshalb um eine wohlwollende, vor allem aber um eine sehr zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u.a. CSU

Drs. 18/13024

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 18/13814

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Videokonferenzen von Kommunalparlamenten sicher gestalten
(Drs. 18/13024)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 18/13815

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: keine Ferienausschüsse für Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände
(Drs. 18/13024)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 18/13816

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Änderung des GLKrWG
(Drs. 18/13024)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 18/13817

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Kein rückwirkendes Inkrafttreten
(Drs. 18/13024)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/13818

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen
(Drs. 18/13024)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/13819

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Briefwahlen
(Drs. 18/13024)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13824

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Florian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit hybrider Ratssitzungen stärken
(Drs. 18/13024)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13825

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Sitzungen kommunaler Gremien per Videokonferenz ermöglichen
(Drs. 18/13024)

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/13826

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Beschließende Ausschüsse nur im landesweiten Katastrophenfall zu lassen
(Drs. 18/13024)

- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/13912

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Einsetzungszeitraum Ferienausschuss
(Drs. 18/13024)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/13913

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Vermutungsregelung Verantwortlichkeit für technische Störung
(Drs. 18/13024)

- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/13914

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer,

Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Zulassung hybrider Sitzungen
(Drs. 18/13024)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13915

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. und CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Entfristung der Regelungen zur audio-visuellen Übertragung der Gremiensitzungen
(Drs. 18/13024)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 18/13927

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie
(Drs. 18/13024)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Gemeinderats.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“

- b) In Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:
„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Kreistags.“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst:
„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Bezirksräte.“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.“
- b) In Nr. 6 wird Art. 34a Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1: **Manfred Ländner**
Berichterstatter zu 2-5: **Klaus Adelt**
Berichterstatter zu 6-7: **Stefan Löw**
Berichterstatter zu 8-10: **Johannes Becher**
Berichterstatter zu 11-14: **Alexander Muthmann**
Berichterstatter zu 15: **Joachim Hanisch**
Mitberichterstatter zu 1, 15: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter zu 2-14: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13814, Drs. 18/13815, Drs. 18/13816, Drs. 18/13817, Drs. 18/13818, Drs. 18/13819, Drs. 18/13824, Drs. 18/13825, Drs. 18/13826, Drs. 18/13912, Drs. 18/13913, Drs. 18/13914, Drs. 18/13915 und Drs. 18/13927 in seiner 32. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 wird Art. 47a Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

2. In § 2 Nr. 2 wird Art. 41a Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

3. In § 3 Nr. 2 wird Art. 38a Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

4. In § 4 Nr. 4 wird Art. 33a Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13927 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13816 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13815 und 18/13817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13814 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13818 und 18/13819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: kein Votum
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13912 und 18/13915 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13825 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13814, Drs. 18/13815, Drs. 18/13816, Drs. 18/13817, Drs. 18/13818, Drs. 18/13819, Drs. 18/13824, Drs. 18/13825, Drs. 18/13826, Drs. 18/13912, Drs. 18/13913, Drs. 18/13914, Drs. 18/13915 und Drs. 18/13927 in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13927 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13816 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

- Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13815 und 18/13817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13814 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13912 und 18/13915 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13825 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13818 und 18/13819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU

Drs. 18/13024, 18/14138

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Bechlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Kreistags. ³Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2

zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigte Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Kreistags. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmbaren Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ³Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich

zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Bezirksräte. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.

4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ⁴In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁵Sie kann die Zuschaltungsmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuss“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung

von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden.⁵ Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen.⁶ Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen.⁷ Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können.⁸ Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen.⁹ An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird.¹⁰ Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben.¹¹ Der Niederschrift muss eine Liste beigefügt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist.¹ Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen.² Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,
1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
 2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
 3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Johannes Becher

Abg. Stefan Löw

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Manfred Ländner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Christoph Maier

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. (CSU)

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und Abgeordneten der CSU-Fraktion (Drs. 18/13927),

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/13824 mit 18/13826),

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 18/13818 und 18/13819),

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion (Drsn. 18/13814 mit 18/13817),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/13912 mit 18/13915)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD und SPD jeweils 7 Minuten, FDP 6 Minuten und Staatsregierung 16 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 3 Minuten lang reden. –Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf geht es um ein Gesetz, das die kommunale Selbstverwaltung stärkt und das darüber hinaus dafür sorgt, dass wir

in Bayern weiterhin moderne Kommunen haben. Wir haben das Gesetz im Innenausschuss eingebracht und intensiv darüber diskutiert. Wir haben wirklich langwierige Diskussionen geführt, bei denen wir auch versucht haben, zusammen mit dem Innenministerium das eine oder andere zu verbessern. Ich glaube, dass wir ein Gesetz geschaffen haben, mit dem die Kommunen hervorragend arbeiten können und das der kommunalen Ebene gerade in einer Zeit wie jetzt in der Corona-Krise sehr hilfreich sein wird.

Worum geht es? – Wir müssen auf die Situation in dieser Pandemie reagieren, auf die eingeschränkten Möglichkeiten und auf die Probleme, die wir hier im Parlament genauso wie in einer Kommune haben. Wir alle sitzen hinter Glasbarrieren. In den Kommunen ist es wahrscheinlich in der Form nicht möglich, weil die Sitzungssäle nicht so groß sind. Auch bei uns ist immer nur ein verkleinertes Gremium am Werk. Wir müssen deshalb versuchen, bei dieser Pandemie auch dort Lösungen zu finden, wo die Kommunen aktiv sind.

Sicherlich können wir uns darüber unterhalten, ob wir rechtzeitig reagiert haben. Diese Diskussion ist überflüssig. Wir waren in einer Situation, in der uns selbst Virologen gesagt haben, dass wir schneller wieder in ein besseres Fahrwasser kommen werden, als es in Wirklichkeit dann der Fall war. Das konnte keiner so vorhersehen. Jetzt merken wir, dass es länger dauert. Wir reagieren darauf und schaffen ab dem nächsten Monat für die Kommunen eine Basis, auf der sie agieren können. Sie sollen die technischen Möglichkeiten, die sich uns bieten, soweit in Anspruch nehmen, wie es die Kommunalgesetze erlauben. Das größte Hindernis ist dabei die Gewährleistung der Öffentlichkeit, mit der dafür gesorgt wird, dass die Allgemeinheit die Beschlüsse verfolgen kann.

Wir haben uns deshalb für audiovisuelle Sitzungen entschieden. Der Bürger soll zu dieser Sitzung hingehen können. Jetzt kann es aber sein, dass nicht alle Gemeinderäte anwesend sind, weil einige am Bildschirm sitzen. Dann muss die technische Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass derjenige, der als Zuhörer im Sitzungssaal

sitzt, zumindest den Bürgermeister und, je nachdem, wie es die Gemeinde regelt, eine kleinere oder größere Anzahl von Gemeinderäten in Präsenz vor sich hat, während er alle anderen am Bildschirm sieht. Das ist eine durchaus sinnvolle Lösung, mit der die Öffentlichkeit weiterhin in vernünftigem Umfang an den Sitzungen teilnehmen kann.

Wir haben das Gesetz zeitlich beschränkt, aber dabei nicht gesagt, zum Ende des Jahres könnte die Corona-Krise zu Ende sein. Nein, wir haben das Gesetz ganz bewusst bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres befristet. Wir wollen, dass sich dieses System bewährt. Wir wollen Erfahrungen gewinnen. Deswegen werden wir das Gesetz nach seinem Auslaufen einer Evaluation unterziehen, um sagen zu können, was gut war und was wir vielleicht noch ändern sollten, was sich bewährt hat und was nicht so gut gelaufen ist. Ich glaube, das muss man bei diesem Gesetz ganz besonders prüfen, weil es vom Bürger draußen sehr sensibel wahrgenommen wird. Ich behaupte, die Bürger interessiert das, was in einer Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagssitzung behandelt wird, mehr als manches von dem, was wir hier behandeln. An den Entscheidungen der Kommune ist er näher dran, weil es um seine Wassergebühren und seine Kanalgebühren geht, um seine Straße und seine Schule und um alles, was in seinem Ort letztlich gemacht und für die Zukunft besser gemacht wird.

Also, das Gesetz läuft bis 31.12.2022. Wir haben Wert auf die kommunale Selbstverwaltung gelegt. Die Kommune hat die Möglichkeit; sie kann, wenn sie will, aber sie muss das nicht tun. Ich glaube, auch das ist eine Stärke. Wenn man in einer Kommune sagt: Wir haben einen großen Saal mit Lautsprecheranlage, wir können so dort tagen, dass jeder drei Meter vom anderen weg sitzt und jeder den anderen versteht, und wir wollen dort tagen, dann soll man das weiterhin machen können. Wenn man diese Möglichkeit in der Form aber nicht hat oder die Stadtratssitzung zwar in einem Saal abhalten kann, die Ausschusssitzungen aber nicht oder umgekehrt, dann sollen diese Möglichkeiten bestehen bleiben.

Kommunale Selbstverwaltung: Die Kommune entscheidet, wie sie diese Begrenzungsmöglichkeiten handhaben will. Ist es gestattet, dass der gesamte Gemeinderat da-

heimbleibt und nur der Bürgermeister präsent ist? Oder sagt man, es müssen von jeder Fraktion mindestens zwei anwesend sein oder es muss ein bestimmtes Verhältnis gewahrt sein? Muss ein Mitglied einen Grund angeben, wenn es die Sitzung am Bildschirm verfolgen will? Oder reicht es, die digitale Teilnahme nur anzumelden? All diese Möglichkeiten kann die Gemeinde per Beschluss in der Geschäftsordnung regeln. Wir sind der Auffassung, das ist besonders wichtig und zeichnet diesen Gesetzentwurf aus.

Grundsätzlich muss jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereitet werden. Ein Bürgermeister weiß nicht, wie viele teilnehmen werden. Ich glaube, das ist wichtig, damit die Öffentlichkeit merkt, dass sie berücksichtigt wird.

Damit ist es auch einem Abgeordneten möglich, wenn er hier in München anwesend sein muss, am Abend an der Sitzung, wenn er Zeit hat, per Tablet oder wie auch immer teilzunehmen, sich zuzuschalten; dann ist es ihm möglich, an der Sitzung teilzunehmen, was ihm ansonsten eben nicht möglich wäre. Für die Teilnahme an der Sitzung zu Hause müsste er drei Stunden hinfahren und dann wieder drei Stunden zurückfahren. Das ist den meisten nicht möglich. Diese Möglichkeit wird damit angeboten.

Wir haben in Zukunft auch Ferienausschüsse. Die waren bisher nur auf Gemeinde-, Markt-, Stadtebene möglich. In Zukunft kann das auch auf Kreis- und Bezirksebene eingeführt werden. Wir halten das für sinnvoll. Beschließende Ausschüsse können mit den gleichen Möglichkeiten eines Ferienausschusses beauftragt werden. Das ist eine gute Sache.

Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; darum haben wir lange gerungen. Das hätte man mit der Geschäftsordnung umgehen können. Die GRÜNEN haben das als Erste zur Sprache gebracht. Wir haben festgestellt, dass da eine Umgehungsmöglichkeit gewesen wäre. Das zeigt die Transparenz des Innenausschusses. Wir haben gesagt: Natürlich wollen wir, dass das nachvollziehbar ist. Es kann nicht sein, dass Be-

schlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen, per Regelung in der Geschäftsordnung aber die einfache Mehrheit ausreicht. Sie können sich selbst überlegen, zu welchen Problemen das geführt hätte.

Wir nehmen Rücksicht auf Ortssprecherwahlen, die in dieser Zeit hätten stattfinden sollen, auf Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen, auf Stichwahlen. Der Stichwahltermin findet nicht 14 Tage später, sondern drei Wochen später statt.

Wir haben die Briefwahlmöglichkeit aufgenommen, Regelungen zu Aufstellungsversammlungen, Unterstützungslisten. Ich glaube, dass wir in diesem Gesetz vieles geregelt haben, damit unsere Kommunen in Zukunft moderner agieren können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Hanisch. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten Johannes Becher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Herr Abgeordneter Becher, noch etwas Geduld. Ich tue es auch in dieser Sitzung wieder und hoffe, dass ich das irgendwann nicht mehr tun muss: nämlich den Offiziantinnen und Offizianten für die Sauberkeit im Hause danken.

(Allgemeiner Beifall)

Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir möchten die Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzen, und ja, es ist auch richtig, das den Kommunen nicht überzustülpen, sondern ihnen tatsächlich so viel Entscheidungsspielraum wie möglich zu geben. Was in einer Großstadt an Digitalisierung passt, sinnvoll und möglich ist, muss in einer Landgemeinde nicht unbedingt das Richtige sein. So weit ist das in Ordnung.

Ich lege Wert darauf, dass am Ende Rechtssicherheit gewährleistet ist, dass wir Transparenz schaffen und dass die Regelungen praxistauglich und umsetzbar sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Er hat aber Schwächen. Warum? – Er hat Schwächen, weil er mit heißer Nadel gestrickt ist. Das sieht man an dem Eilverfahren, das wir hier im Hohen Haus hatten. Er hat Schwächen, weil die kommunalen Spitzenverbände nicht von Anfang an beteiligt wurden, und er hat Schwächen, weil die vielen konstruktiven Änderungsvorschläge aus den Reihen der demokratischen Oppositionsfaktionen nicht aufgenommen wurden. Diese Schwächen hätte man beheben können; das hat man aber nicht getan. Ich halte das für sehr bedauerlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte versuchen, das differenziert deutlich zu machen. Fangen wir mit den hybriden Sitzungen an, also Sitzungen, zu denen sich einzelne Mitglieder zuschalten können. Eine gute Idee, nicht schlecht, kann man machen! Allerdings heißt es dann im Gesetz: Alle Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Und wenn nicht? – Die Rechtsfolge steht bei dieser Muss-Bestimmung nicht im Gesetz. Die Frage ist, was das in der Ausgestaltung bedeutet, wenn jedes Mitglied von den anderen optisch und akustisch wahrzunehmen sein muss. Das heißt für mich, dass wir bei uns im Sitzungssaal eine hochwertige Kammerotechnik brauchen. Wir brauchen eigentlich auch einen, der Regie führt, wir brauchen einen Verwaltungsmitarbeiter, der sich darum kümmert. Das heißt, wenn man das so streng mit einer Muss-Vorschrift auslegt, kommt einiges an Kosten- und Personalaufwand auf die Kommunen zu. Das ist dann die Praxis. Darüber muss man sich Gedanken machen. Wir hatten einen Änderungsvorschlag dazu gemacht.

Verbindungsabbruch – ein leidiges Thema in der Digitalisierung in Bayern, dass man sich in schöner Regelmäßigkeit doch nicht immer so genau sieht oder hört. Hier wurde mit einem Änderungsantrag nachgebessert. Die kommunalen Spitzenverbände hatten

drei Änderungsvorschläge gemacht; einer wurde übernommen, die beiden anderen nicht. Wenn am Tag nach der Sitzung jemand rügt, dass er aus Gründen im Verantwortungsbereich der Kommune nicht zugeschaltet gewesen ist, kann es dazu kommen, dass Gemeinderatsbeschlüsse ungültig werden und wiederholt werden müssen. Die Spaltenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und einen Formulierungsvorschlag gemacht. Es wäre sinnvoll gewesen, sie von Anfang an einzubinden und ihren Vorschlag zu übernehmen. Das haben Sie nicht gemacht.

Zweidrittelmehrheit – das ist immerhin klargestellt worden. Worum geht's? – Wenn man hybride Sitzungen einführen möchte, braucht man dazu eine Zweidrittelmehrheit im Gremium, wünscht, ob ein einfacher Beschluss für hybride Sitzungen gefasst wird oder ob das in der Geschäftsordnung entsprechend geregelt wird. Das war nicht einfach nur eine Diskussion über eine halbe Stunde im Innenausschuss. Das war ein Fehler im Gesetzentwurf. Keinem war aufgefallen, weder der Staatsregierung noch den Regierungsparteien, dass ein logischer Fehler im Entwurf war. Wir haben eine halbe oder Dreiviertelstunde diskutiert, um begreiflich zu machen, worum es da geht. Dem Kollegen Muthmann von der FDP – das möchte ich nicht verschweigen – war das auch aufgefallen. Er kam zwar zu einem anderen Ergebnis – er hätte gerne die einfache Mehrheit gehabt –, aber im Grunde hat auch er den Fehler im Gesetzentwurf gefunden.

In der Sitzung wurde gefragt: Müssen wir wirklich so lange über die Details sprechen? – Ich meine schon. Genau diese Dinge müssen dann nämlich vor Ort umgesetzt werden. Die Spaltenverbände haben einen Fragenkatalog mit fünf Seiten vorgelegt, der eigentlich noch zu beantworten ist. Das heißt doch, dass noch zahlreiche Fragen offen sind und es möglichst zeitnah umfangreiche Vollzugshinweise des Ministeriums braucht, weil der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, so zu regeln, dass klar ist, was gemeint ist. Das sind halt die Schwächen eines solchen Gesetzes, die man meines Erachtens hätte vermeiden können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte gar nicht alles kritisieren. Ich habe vorher schon gesagt: Der Gesetzentwurf geht ganz grundsätzlich in die richtige Richtung. Wenn jedoch in Richtung der Digitalisierung gegangen wird und Zuschaltungen möglich gemacht werden, frage ich mich, warum keine Videokonferenzen als rein digitale Sitzungen möglich sein sollen. Die Voraussetzung ist natürlich, dass alle mitmachen. Wenn ein Gemeinderatsmitglied sagt, dass es gern präsent sein möchte, wird man ihm das nicht verweigern können. Außerdem muss die Sitzung transparent sein. Wir müssen dann einen Livestream machen, auf den auch alle zugreifen können, die das Internet nicht nutzen wollen oder können. In Schleswig-Holstein ist das, glaube ich, so geregelt. Warum machen wir das nicht möglich?

Der Gesetzentwurf macht so vieles möglich. Er ermöglicht zum Beispiel hybride Sitzungen, bei denen alle Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder zugeschaltet werden, während die Presse, die Zuhörerinnen und Zuhörer, der Bürgermeister und die Verwaltung in Präsenz vor Ort sind. Nur die Gremienmitglieder sind nicht da. Wir werden uns morgen noch intensiver über Corona und Infektionsschutz unterhalten. Unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes wäre eine reine Videokonferenz ideal. Ich verstehe nicht, warum Sie sich dieser Option verweigern. Ich glaube, nur ein kleiner Teil der Gemeinden hätte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das wäre aber zumindest eine Möglichkeit gewesen. Wenn wir die Digitalisierung schon angehen, dann sollten wir das gescheit machen. Meine Damen und Herren, unter diesen Voraussetzungen wären auch reine Videositzungen sinnvoll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte noch etwas zum Thema Ferienausschuss sagen. Auf der Ebene der Gemeinden haben wir das bewährte System der Ferienausschüsse für sechs Wochen. Dieses System wird jetzt rückwirkend auf drei Monate verlängert. Das ist in Anbetracht der Lage und der derzeitigen Realität in Ordnung. Wir haben einige Gemeinden, die bereits seit 1. Januar Ferienausschüsse haben. Diese Gemeinden sollen rechtlich nicht in der Luft hängen. Ich frage mich jedoch: Was ist nach diesen drei Monaten? Im

Gesetz steht, nach diesen drei Monaten könnte eine Art Ferienausschuss wiederum für drei Monate eingesetzt werden. Dieser Ausschuss kann dann wieder für drei Monate und anschließend wieder für drei Monate verlängert werden, bis zum 31. Dezember 2021. Diese Art Ferienausschuss kann dann über alles entscheiden, was im Normalfall dem Gesamtgremium vorbehalten ist. Diese ganze Regelung ist an die epidemische Lage von nationaler Tragweite geknüpft, die heute im Deutschen Bundestag noch einmal um drei Monate verlängert wurde. Niemand weiß, was in drei Monaten sein wird. Das kann heute niemand vorhersehen.

Sollte sich ein Gremium entscheiden, diesen Weg zu gehen, den der Gesetzgeber aufgemacht hat, könnte es sein, dass Gruppierungen, die nur mit einem Sitz in einem Gremium vertreten sind, oder eine kleine Fraktion, die keinen Sitz im Ferienausschuss hat, von wesentlichen Entscheidungen ausgeschlossen sind, schlimmstenfalls bis zum 31. Dezember 2021. Das halte ich rechtlich für problematisch, insbesondere deshalb, weil dieses System an eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite geknüpft ist, die wir seit einem Jahr haben.

Ich habe mir den Öffnungsplan von heute Vormittag angesehen. Die Gemeinderäte können möglicherweise in der Außengastronomie sitzen, Veranstaltungen besuchen und einkaufen, aber nicht über Themen abstimmen, die dem Gesamtgremium vorbehalten sind, weil es im Bundestag immer noch diese Gesetzeslage gibt. Das passt nicht zusammen. Deswegen halte ich diese Regelung rechtlich für fragwürdig. Ich befürchte für den Fall, dass Kommunen diese Regelung einführen, dass es Gruppierungen geben könnte, die dagegen klagen werden. Dann haben wir wieder Rechtsunsicherheit. Das muss aus meiner Sicht nicht sein. Ich hätte diesen Punkt deshalb am liebsten ganz gestrichen. Ich habe vorgeschlagen, diese Regelung an den landesweiten Katastrophenfall in Bayern zu knüpfen, weil ich glaube, dass dieser deutlich schneller wieder aufgehoben wird. Diesen Vorschlag haben Sie aber nicht aufgenommen. Sie sagen vielmehr: Das wird schon so passen.

Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Ich halte ihn für zu gut, um ihn abzulehnen. Er hat aber auch erhebliche Schwächen, die man hätte vermeiden können. Unsere Vorschläge lagen auf dem Tisch, allein, Sie haben sie nicht angenommen. Daher werden wir Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern uns dazu der Stimme enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Becher. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Löw von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zur Änderung des Gesetzentwurfs wurden einige Anträge in den Ausschüssen beraten, auf die ich eingehen will. Den Antrag der FDP über die Verlängerung des Einsatzzeitraums für Ferienausschüsse lehnen wir ab. In diesen Ausschüssen sind häufig Fraktionslose oder kleinere Parteien nicht vertreten. Dadurch leidet die demokratische Mitbestimmung. Das sehen wir problematisch.

Die meisten Anträge befassen sich mit dem Thema "Sitzungen per Videokonferenz" bzw. "Hybridsitzungen". Bei diesen Anträgen geht es darum, die Möglichkeiten hierzu auszuweiten und zu erleichtern. Wir sind der Meinung, Präsenzsitzungen sind das A und O für die Debattenkultur. Virtuelle Sitzungen und ihre technischen Barrieren sind nicht geeignet, den Anforderungen einer Ratssitzung zu entsprechen. Hinzu kommen Probleme bei der Technik, die Auslastung der Netzkapazität oder der plötzliche Verlust der Internetverbindung. Das halten wir für schwierig. Ich glaube nicht, dass sich bei einer klassischen Sitzung ein zu hohes Infektionsrisiko ergibt. In den Stadthallen oder Sälen können die Abstands- und Hygieneregeln in aller Regel leicht eingehalten werden. Die meisten Städte verfügen über einen geeigneten Saal.

Unser Antrag beschäftigt sich mit dem problematischsten Teil einer virtuellen Sitzung: Laut dem Gesetzentwurf sollen virtuelle Sitzungen auch bei nicht öffentlichen Sitzungsteilen erlaubt sein. Wir sind strikt dagegen, dass bei nicht öffentlichen Sitzungen Kameras und Mikrofone mitlaufen. Der Sinn nicht öffentlicher Sitzungsteile ist es gerade, dass das Besprochene nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

(Beifall bei der AfD)

Bei einer virtuellen Sitzung kann nicht sichergestellt werden, dass sich keine Dritten einklinken, mithören und keine unerlaubten Aufzeichnungen gefertigt werden. Das sehen wir kritisch. Darum fordern wir, nicht öffentliche Sitzungsteile nicht als Hybridsitzungen abzuhalten.

Ein großer Teil der Anträge hat sich mit der Möglichkeit der Briefwahl beschäftigt. Sie soll weiter ausgebaut werden. Auch das sehen wir kritisch; denn das Betrugs- und Fehlerpotenzial ist einfach zu hoch. Als Beispiele nenne ich gefälschte eidesstattliche Versicherungen, widerrechtliches Anfordern von Vollmachten oder Unterlagen, Probleme bei der Zustellung, also fehlende oder mehrfache Wahlunterlagen, usw. Diese Beispiele habe ich mir nicht aus den Fingern gesaugt, sondern das sind Fälle, die es in Deutschland bereits gegeben hat.

(Beifall bei der AfD)

Problematisch bei diesen Briefwahlen ist auch, dass einer der wichtigsten Grundsätze für demokratische Wahlen nicht eingehalten werden kann, nämlich die geheime Stimmabgabe ohne Einfluss durch irgendwelche Dritte. Das können wir hier nicht sicherstellen. Die Hygienekonzepte für Wahllokale sind umsetzbar und beinhalten kein größeres Infektionsrisiko als das Einkaufen im Supermarkt. Sollte jemandem die Gefahr dennoch zu groß sein, kann er immer noch die Briefwahlunterlagen anfordern.

Unserer Ansicht nach fehlen in dem Gesetzentwurf auch die gesetzlich definierten Voraussetzungen. Wann ist die Rechtsaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gesund-

heitsbehörde berechtigt, die Briefwahl anzuordnen? Wir lehnen daher die reine Briefwahl ab.

Dem Antrag der SPD, ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes nicht zuzulassen, stimmen wir zu. Auch der Forderung der SPD, die Ferienausschüsse bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften nicht zu erlauben, stimmen wir zu. Der Begründung, dass aufgrund der geringen Größe und der wenigen Sitzungen kaum ein Infektionsrisiko besteht, können wir folgen.

Dem Antrag der GRÜNEN, beschließende Ausschüsse nur im landesweiten Katastrophenfall, nicht bei der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zuzulassen, stimmen wir auch zu, da wir der Auffassung sind, dass Bayern die Lage in seinen Städten und Kommunen selbst besser einschätzen kann als jemand in Berlin.

Dem gesamten Gesetzentwurf können wir aufgrund der dargestellten Schwächen nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Manfred Ländner.

(Manfred Ländner (CSU): Was?)

– Dann habe ich hier eine falsche Anzeige. Wer hat den Wunsch nach einer Intervention gestellt? – Niemand.

(Manfred Ländner (CSU): Das war eine Vorwarnung!)

– Gut, dann ist die Intervention zurückgezogen. – Ich rufe als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Adelt von der SPD-Fraktion auf. Bitte schön, Herr Abgeordneter Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses Gesetzgebungsverfahren hat in Bezug auf seine Entstehung und in Bezug auf

den Zeitpunkt wirklich kein Lob verdient. Erst passiert ein ganzes Jahr überhaupt nichts. Die Kommunalpolitiker werden mit ihren Sorgen alleingelassen. Wenn ich das sage, meine ich die 2.056 Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke. Unverständliche IMS beschäftigen die Verwaltung, die sie schwer zu deuten weiß. Im Vergleich dazu wurde in Baden-Württemberg schon im letzten Frühjahr in der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, Videoschaltungen zuzulassen. Wie zu Beginn dieses Plenartages hat man die Zeit verpennt. Sie merken recht spät, dass Handlung dringend notwendig ist. Wenn es dann soweit ist, wird der Gesetzentwurf durch das Parlament gepeitscht.

Ich erinnere mich, dass am Ende der Sitzung des Kommunal- und Innenausschusses – die FDP hatte einen Antrag gestellt, es wurde intensiv diskutiert – alle unisono gemeint haben: Wir können nichts sagen, eine Gesetzesänderung ist im Köcher. Das war am 3. Februar. Am Rande des Ausschusses haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Vertretern des Innenministeriums unterhalten, und sie haben ausgesehen wie gebadete Mäuse. Sie waren ziemlich überrascht. Schwupps, am nächsten Tag war der Gesetzentwurf da.

Es ist jetzt gerade einen Monat her, dass das Gesetz sozusagen im Schweinsgalopp durchgepeitscht worden ist. Dies ist auch notwendig; denn die Haushaltsberatungen und die Verabschiedungen stehen an. Wir wurden im Innenausschuss bezichtigt, wir würden das Verfahren mit unseren Änderungsanträgen aufhalten. Das halte ich eigentlich für nicht sehr kollegial. Besonders weh tut mir, dass die kommunalen Spitzenverbände, die sehr gute Arbeit leisten, erst spät einbezogen worden sind. Wir haben in der Opposition reihenweise Änderungsanträge gestellt. Herr Kollege Becher hat es ausgeführt: Sie sind nicht angenommen worden. Ich hoffe, dass mit der Evaluation Ende 2022 ein tragfähiges Konzept gefunden wird. Es wurde bereits erwähnt, dass man den eigenen Entwurf vermutlich nicht genau durchgesehen hat. Sonst wäre jedem aufgefallen, dass die Geschäftsordnung Videoschaltungen und Hybridsitzungen mit einfacher Mehrheit hätte zulassen können, der Beschluss aber mit einer Zweidrit-

telmehrheit hätte erfolgen müssen. Dies wurde erfreulicherweise schnell geändert, nachdem es aufgefallen war.

Allerdings sind viele Fragen offen. Damit die Verwaltungsgerichte sich nicht damit beschäftigen müssen – was droht –, sind dringend Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften notwendig, und zwar jetzt. Trotz aller Kritik ist es richtig, dass Hybridkonferenzen und Hybridsitzungen nun grundsätzlich zugelassen werden, gerade jetzt in der Pandemie. Was anschließend passiert, werden wir noch sehen. Eines muss klar sein: Die Präsenzsitzung ist das A und O, und entscheiden müssen die Kommunen. Viele Punkte sind noch offen, zum Beispiel Schaltungsprobleme. Was passiert, wenn einer rausfliegt? Wir haben verschiedene Änderungsanträge gestellt. Sie wurden leider abgelehnt. Wir hätten uns auch gewünscht, dass man die Sitzungen direkt ins Internet überträgt. Spielt es denn eine Rolle, ob jemand im Sitzungssaal sitzt oder ob er den Sitzungsverlauf per Videoschalte nachverfolgen kann, sei es ein Bürger, ein Journalist oder eine andere Person?

Mir stößt die Länge und die Geltungsdauer der Ferien- oder auch Sonderausschüsse auf. Wir wollen, dass sie nur dann eingesetzt werden, wenn es sein muss. Man hat jetzt die Möglichkeit der Hybridsitzungen geschaffen. Dadurch können Minderheiten ausgegrenzt werden. Wir haben genügend Beispiele, dass dies in Bayern nach der letzten Kommunalwahl passiert ist. Warum gibt es in diesem Jahr keine Bürgerversammlungen? Sie könnten auch per Videokonferenz stattfinden. Viele tun dies. Für uns sind aber die Kosten wichtig. Natürlich kann jede Gemeinde entscheiden, ob sie es anwendet oder nicht. Dadurch ist die Konnexität außer Kraft gesetzt. Was passiert, wenn in einer Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung, in der es zwölf Räte gibt, ein Gemeinderat sagt, er wolle aus Gesundheitsgründen die Videoschaltung oder die Hybridsitzung haben? Wie kann diese Gemeinde das finanziell bewältigen? – Gar nicht; denn es ist eine freiwillige Leistung. Dies halten wir für sehr fraglich. Ich hätte mir auch gewünscht, dass der Bürgermeister alleine entscheiden kann, ob die erste Sitzung in hybrider Form stattfindet; denn es ist Irrsinn, dass ich zuerst in einer Voll-

sitzung entscheiden muss, dass man wegen der Pandemie später doch in der Hybridsitzung tätig werden kann. Wo ist hier das Gefährdungsrisiko berücksichtigt?

Ein wichtiger Aspekt ist der rückwirkende Effekt der Regelungen zu den Ferienabschüssen und des Gesetzes. Damit will man getroffene Entscheidungen heilen. Wir halten dies für nicht notwendig. Wir lehnen es ab; denn damit sollen aus dubiosen Ministerialschreiben entstandene Missverständnisse geheilt werden. Eines ist klar: Wir schaffen die Regelungen wegen der Pandemie und aus keinem anderen Grund, wenngleich die eine oder andere Gruppierung vielleicht glaubt, damit Lösungen auf Dauer gefunden zu haben. Ende des Jahres 2022 läuft dieses Gesetz aus. Vorher wird evaluiert, damit man zu einem vernünftigen, sauberen Gesetz gelangt. Ich sage noch etwas: Wir wollen zurück zur Präsenz. Ausnahmen sind bei Krankheit oder zur Kinderbetreuung natürlich denkbar. Es sollen ja möglichst viele am kommunalen Ehrenamt teilnehmen.

Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen; denn auch in den Stadt- und Gemeinderäten muss man auf breite Zustimmung achten. Wir haben aber höchste Bedenken und werden diese am Ende bei der Evaluation einbringen. Die Kommunen stehen in dieser Krise an vorderster Front. Sie machen eine hervorragende Arbeit, und wir wollen sie dabei unterstützen. Wir wollen erreichen, dass sich um ihre Anliegen ordentlich gekümmert wird und dass sie von Anfang an eingebunden werden. Die Kommunen, die Kreise und die Bezirke wissen am besten, was vor Ort notwendig ist. Bei den Änderungsanträgen der Regierungskoalition werden wir uns enthalten. Den Anträgen der GRÜNEN und der FDP werden wir zustimmen. Den Antrag der AfD werden wir ablehnen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Adelt. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Ländner wird anschließend noch ausputzen. An dieser Stelle und bei diesem Thema kann ich nur sagen, dass er schon vor einem Jahr gut beraten gewesen wäre, dem zu folgen, was wir in diesen Bereichen vorschlagen.

(Beifall bei der FDP)

Herr Kollege Hanisch hat schon betont, dies sei eine tolle Basis, die zum richtigen Zeitpunkt vorgelegt werde. Es ist eine gute Basis. Bei der Frage, ob es der richtige Zeitpunkt ist, werden wir unterschiedlicher Meinung bleiben. Ich hätte mir gewünscht, dass wir das etwas früher diskutieren, um es auch vertiefter und vor allem in intensiverer Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden so zu beraten und so zu verabschieden, dass viele der Zweifelsfragen, die heute noch offen sind, dann schon beantwortet wären. Mir ist auch bewusst, dass es kein Gesetz gibt, das alle Fragen der Praxis restlos klärt. Ich hoffe, die angekündigten Vollzugshinweise kommen nicht irgendwann, sondern kommen schnell. Dies ist notwendig. Wir wissen nicht erst seit den letzten Schreiben aus dem Innenministerium zu diesem Themenblock, dass es auch Grenzen für Vollzugshinweise gibt, und zwar insbesondere in Form des Gesetzes.

Das ist auch ein Grund für die Rückwirkung beim Thema Corona- oder Ferienausschuss. Damit dokumentieren auch die Koalitionäre an dieser Stelle, dass sie sich nicht so sicher sind, dass das, was Anfang dieses Jahres auf Empfehlung des Innenministeriums entschieden worden ist, auch halten wird. Ansonsten hätte es doch gar keine Veranlassung für diese Art der Rückwirkung gegeben.

Sei's drum. Ich will jetzt auch nicht noch einmal, vielleicht ein bisschen selbstzufrieden, darauf hinweisen, dass das alles schon länger hätte umgesetzt werden können. Wir begrüßen das jetzt an dieser Stelle, und wir werden, trotz so mancher Bedenken im Detail, insgesamt zustimmen. Wir sehen, jetzt wird ein Schritt nach vorn getan, ein richtiger, ein wichtiger Schritt, um auch die kommunalen Gremien unter Corona-Bedin-

gungen angemessen tagen zu lassen. Damit werden die digitalen Möglichkeiten, die wir heute erleben, auch den Kommunen nicht vorenthalten. Es ist auch nicht mehr einzusehen, dass wir hier im Landtag, dass Vereine, Verbände und Unternehmen, dass sie alle auf diese digitalen Möglichkeiten zugreifen, während diese Erleichterungen den Kommunen bei ihrer Beratung und Beschlussfassung vorenthalten bleiben. Das muss geändert werden, und das wird heute mit dieser sich abzeichnenden Beschlussfassung auch geändert. Darüber sind wir sehr froh, und wir halten uns auch nach wie vor für die Initiatoren dieser Lösungen.

(Lebhafter Beifall bei der FDP)

Gut ist auch – und das will ich an dieser Stelle auch ausdrücklich anerkennen –, dass die Gemeinden, die Kommunen insgesamt, weitgehend die Freiheit haben zu entscheiden, inwieweit sie die digitalen Möglichkeiten, die Zuschaltungen, nutzen wollen. Das halten wir für richtig. Das ist auch schön, und das ist auch eine gewisse Verbeugung vor der Autonomie, vor der Selbstverantwortung der Kommunen. Das ist richtig. Das hatten wir in dieser Form ursprünglich gar nicht im Blick. Das ist also aller Ehren wert, das will ich an dieser Stelle sagen.

Jetzt will ich die Zeit aber nutzen, um noch drei Probleme anzusprechen, die möglicherweise in den Vollzugshinweisen noch gar nicht wirklich und abschließend gelöst werden können, lieber Herr Kollege Ländner. In den Gesprächen, die ich bislang geführt habe, konnte ich feststellen, es gibt in den Kommunen Skepsis angesichts der Befristung. Es wurde gesagt, das geht für die digitale Zuschaltung bis Ende nächsten Jahres. Wir haben da aber organisatorische, technische und finanzielle Fragen zu klären, und dabei wissen wir noch gar nicht wirklich, ob sich das lohnt, denn es ist nicht klar, ob das Ganze über das Jahr 2022 hinaus eine lohnende Investition ist. – Ich bitte an dieser Stelle deshalb noch einmal – denn ich fürchte, die Fristsetzung werden wir heute nicht mehr wegbekommen –, deutlich die Botschaft nach außen zu tragen, dass wir das in Summe auf jeden Fall fortsetzen wollen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wir vorsichtigen Kämmerern und Bürgermeistern ein Argument an die Hand

geben, das wir in dieser Form eigentlich alle gar nicht hören wollen und, wenn ich es richtig verstanden habe, auch nicht bewirken wollen. Das ist der erste Punkt.

Zweiter Punkt. Die Verantwortlichkeit bei Verbindungsabbrüchen ist bereits angesprochen worden. Da haben Sie jetzt noch einen Änderungsvorschlag vorgelegt, um zumindest in den Varianten, bei denen sich die Gemeinden darauf beschränken, die Plattform der Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, noch Klarheit zu schaffen. Wir haben aber viele Kommunen, die ihren Rätinnen und Räten schon Geräte zur Verfügung gestellt haben. Die haben diese Geräte gekauft, das sind gemeindliche Einrichtungen. Möglicherweise werden sie auch von den Kommunen gepflegt. Die haben jetzt Schwierigkeiten. Das ist dringend zu verbessern; denn derzeit muss man den Kommunen raten, und das ist doch wirklich absurd: Kauft euren Räten nur nichts in diese Richtung, sondern stellt ihnen Geld zur Verfügung. Kümmert euch auch nicht um die Software, denn sonst wird es äußerst schwierig, stabile Sitzungen zustande zu bringen.

Noch ein letzter Punkt, Herr Präsident, den darf ich noch ganz kurz sagen. Das ist das Spannungsfeld Ferienausschuss und digitale Zuschaltung. In Ergänzung zu dem, was wir schon gehört haben: Krisensichere Kontaktreduzierungen sind nicht nur durch Ferienausschüsse zu erreichen, mit all der Problematik, von der wir schon gehört haben. Sondern sie sind vor allem auch unter Einhaltung der Mitwirkung aller gewählten Rats- und Gremienmitglieder möglich, und zwar durch die Eröffnung der Möglichkeit der audiovisuellen Zuschaltung. Deshalb sollte man auch von dieser Stelle die Botschaft aussenden: Das ist unter basisdemokratischen Gesichtspunkten die vornehmere und richtigere Lösung.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte an die Zeit denken.

Alexander Muthmann (FDP): Das war es, Herr Präsident. Ich bedanke mich für Ihre Großzügigkeit.

(Lebhafter Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Gut. Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Jetzt hat Herr Kollege Manfred Ländner sich gemeldet, und zwar zu einer richtigen Rede, nicht zu einer Zwischenbemerkung.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal darf ich mit einigen Gerüchten aufräumen. Vor einem Jahr, Herr Kollege Muthmann, haben Sie den Antrag gestellt, Sitzungen per Videokonferenz abzulehnen. Das machen wir nach wie vor, und das tun wir auch heute mit diesem Gesetz. Ich stehe zu der Aussage, die ich – ich glaube, das war im April des vergangenen Jahres – getroffen habe.

Pandemische Lage, Katastrophenfall: Ob man das nun an die pandemische Lage oder an den Katastrophenfall andockt, ist für mich persönlich nicht das Problem. Ich bin aber kein Oberjurist. Die Juristen haben jedenfalls empfohlen, so schwerwiegende Änderungen an einen Parlamentsbeschluss zu knüpfen und nicht an die Aussage einer Behörde. Der Katastrophenfall wird von der Verwaltung ausgerufen, die pandemische Lage durch Beschluss des Bundestages festgestellt, daher die Knüpfung an die pandemische Lage.

Ich habe zweimal den Livestream gehört. – Auch die bisherige Gemeindeordnung verhindert den Livestream nicht. Unser Kollege im Innenausschuss Matthias Enghuber ist Stadtrat in Neuburg an der Donau. Die machen Livestreams. Dabei ist natürlich der Datenschutz zu beachten, und das heißt, dass dann, wenn einer der Anwesenden, auch ein Mitglied der Verwaltung, sagt, ich will nicht übertragen werden, dann wird er nicht übertragen. Dann wird der Bildschirm eben weggedreht, oder es wird abgeschaltet, wenn derjenige spricht. Livestreams gibt es also bereits, sie sind möglich.

Lieber Herr Kollege Adelt, ich weiß nicht, wer gesagt haben soll: Änderungsanträge halten das Verfahren auf. Das stammt mit Sicherheit nicht von mir, und das stimmt auch nicht in dem Sinne, dass wir hier irgendetwas verhindern wollten. Auch die Änderungsanträge wurden mit großem Ernst aufgenommen. Natürlich sagen wir: Wir stim-

men für die rückwirkende Wirkung von Teilen des Gesetzes. Damit wird euer Änderungsantrag nicht aufgegriffen, das hast du selbst hier schon gesagt.

Wir haben die Erste Lesung des Gesetzentwurfs am 9. Februar 2021 gehabt, die Beratung im Innenausschuss fand am 25. Februar 2021 statt, und am 4. März 2021, also heute, ist die Zweite Lesung. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf heute auch verabschiedet wird. Das ist ein recht sportliches Vorgehen. Ich darf an dieser Stelle auch ergänzen: Das sportliche Vorgehen steht dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auch gut zu Gesicht. – Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen, aber auch bei der Opposition für die kompetente, sachgerechte und wirklich zielorientierte Beratung des Gesetzentwurfs. Ich danke auch Herrn Staatsminister Herrmann und seinem Haus für die Unterstützung und die Begleitung.

Es war notwendig, dass wir hier sportlich vorgegangen sind. Wenn manche sagen, das hätte schon früher kommen sollen: Ja. Ich darf aber auch darauf verweisen, welchen Optimismus wir in diesem Sommer hatten. Wir dachten, dass das Ganze wieder zurückgeht, dass wir Corona in den Griff bekommen. Dann ist der Oktober ins Land gezogen, und da hat man gemerkt: Hoppla. Dann kam der November, und dann kam der Lockdown. Ab dem 16. Dezember 2020 galt dann der große Lockdown. Dann war die Weihnachtspause des Parlaments, anschließend waren Sitzungen der Fraktionen. Erst am 27. Januar 2021 fand die erste reguläre Plenarsitzung statt. Ich glaube, unter Berücksichtigung der Zeitabläufe waren wir durchaus schnell. Wir konnten den Gesetzentwurf vorher eigentlich gar nicht verabschieden. Ich bin davon überzeugt, dass trotz aller angesprochenen Sportlichkeit die Gründlichkeit nicht vernachlässigt wurde. Ich bitte, das auch nach draußen in die kommunale Familie mitzunehmen.

Selbstverständlich haben wir auch die Änderungsanträge der GRÜNEN zu reinen Videokonferenzen beraten. Lieber Herr Kollege Becher, wir sind dagegen, ob die gründlich oder ungründlich sind, ob die länger oder kürzer dauern. Wir hätten noch drei Jahre darüber diskutieren können. Wir lehnen reine Videokonferenzen ab. Natürlich

bedauere ich, dass die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände nicht in der gewohnten Form erfolgen konnte. Ich bitte aber um Verständnis angesichts der Zeit. Sie sprechen selbst viele Themen an, die man prüfen muss, wo man nachjustieren könnte, wo es Nachfragen gibt. Auch die Äußerungen der kommunalen Spitzenverbände waren vielfach Fragen zur Klarstellung. Nur: Wenn wir alle diese Dinge bis hin zu einer funktionierenden hybriden Sitzung geklärt hätten, dann wäre die Pandemie rum gewesen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kollegen, dieses Instrument ist keine Pflicht. All das, was jetzt ins Gesetz reingeschrieben wurde, vor allem auch die Möglichkeiten des Ferienausschusses und die Möglichkeit der Schaffung beschließender Ausschüsse, steht unter dem Gedanken: Möglich, aber keine Pflicht.

Ich bitte, auch zu bedenken, dass Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in unserer Innenausschusssitzung gewesen sind. Ich glaube, dass sie durchaus ernst genommen wurden und dass wir in dieser Sitzung, und zwar unisono alle Kollegen, die anwesend waren, dem Innenministerium ganz klar den Auftrag gegeben haben, eine möglichst klare Vollzugsbekanntmachung zeitnah zu erstellen. Kollege Adelt, du hast auch schon darauf hingewiesen. Ich bin überzeugt davon, dass das auch gemacht wird.

Ich darf, nachdem ich mich bedankt habe, durchaus feststellen, dass es ein hilfreiches Gesetz ist. Es soll nicht die Kommunalpolitik in Bayern völlig verändern, reformieren, anders gestalten – nein, das Gesetz soll helfen. Es reagiert auf die aktuelle Frage- und Problemstellung, die die Pandemie der kommunalen Familie auferlegt. Meiner Meinung nach zeigt das Gesetz auch Respekt. Es zeigt Respekt vor der Eigenständigkeit unserer Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke. Ich wiederhole den Grundsatz: Vieles darf, nichts muss.

Auch beim Ferienausschuss obliegt es dem kommunalen Gremium zu entscheiden, für wie lange es den einsetzt. Das Handeln der kommunalen Gremien ist nach wie vor erste Aufgabe, um draußen vor Ort bürgernahe Politik den Ort betreffend – es wurde geschildert – zu betreiben. Diese eingesetzten Gremien haben weitreichende Befugnisse und bilden naturgemäß nicht immer das Gesamtgremium ab. Das ist so bei einem Ferienausschuss. Das ist auch wichtig. Die politische Zusammensetzung wird in einem Ferienausschuss oder Pandemie-Ausschuss nicht adäquat abgebildet. Doch die Möglichkeit dieser Ausschüsse wird ja nicht geschaffen, um politische Vielfalt oder gar politische Mitsprache zu konterkarieren, sondern sie dient dem Schutz der Gremienmitglieder und der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen. Und es braucht einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss zur Einrichtung derartiger Ausschüsse.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe großes Vertrauen in unsere Gremien vor Ort. Vielleicht liegt das auch an meiner kommunalpolitischen Sozialisation. Ich habe großes Vertrauen, dass unsere Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte, die Bezirkstagspräsidenten und die Damen und Herren der Gremien in den Gremien sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst mit diesem Instrument Ferienausschuss/Pandemie-Ausschuss umgehen. Ich bin mir auch sicher, dass bei den besonderen Regelungen zu Ortsversammlungen, Bürgerentscheiden oder auch Wahlen, die 2021 stattfinden, große Sorgfältigkeit und Verantwortung an den Tag gelegt wird. Bürgerversammlungen können stattfinden – sie müssen aber nicht. Für Bürgerentscheide oder anstehende Wahlen kann nach Abstimmung mit der Rechtsaufsicht ausschließliche Briefwahl angeordnet werden – sie muss aber nicht –

, um vor Ort unter Beachtung der Inzidenzen und der örtlichen Gegebenheiten verantwortungsbewusstes Handeln an den Tag zu legen.

Dieses verantwortungsbewusste Handeln, Kolleginnen und Kollegen, gilt auch für Hybridsitzungen. Hier sind Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände natürlich miteingeflossen, zum einen, dass, wenn es darum geht, dass das Gremium

diese Form der Hybridsitzung beschließt, die Einwilligung eines jeden Mitglieds zur Übertragung vorausgesetzt wird. Es gäbe ein Riesendurcheinander, wenn einem plötzlich einfällt: Ich bin nicht mehr damit einverstanden, dass ich übertragen werde. Zum anderen geht es um die Wahrnehmbarkeit in Bild und Ton, wie sie im Gesetz steht. Sie ist sicherlich nicht über die gesamte Dauer zu 100 % erforderlich. Aber das kann man nicht in ein Gesetz schreiben. Wenn du mal austreten musst, dann gilt es nicht mehr. Hier erwarte ich Hilfe durch die Vollzugsbekanntmachung. Wir wissen auch: In der kommunalen Praxis ist bei der Präsenzsitzung, nicht zuletzt auch bei Landtagssitzungen, nicht immer jeder an seinem Platz. Nicht berücksichtigt wurde ein Vorschlag der kommunalen Familie, um das einzuordnen. Die kommunale Familie hat vorgeschlagen, dass die Ferienausschüsse ihre eigene Verantwortlichkeit auf beschließende Ausschüsse ausweiten können. Das haben wir abgelehnt. Ich denke, das muss immer das Gesamtremium machen.

Ich gehe auch davon aus, dass diese Hybridsitzungen nicht unbedingt flächendeckend eingeführt werden. Aber die Ernsthaftigkeit, mit der wir diese Sitzungsform prüfen wollen, zeigt sich auch darin, dass wir die Möglichkeit der Einführung von Hybridsitzungen bis Ende 2022 ins Gesetz geschrieben haben, um zu evaluieren und die Probleme, die jetzt angesprochen wurden und die ich auch sehe, auch technische Probleme, zu untersuchen. Ich garantiere Ihnen, Kolleginnen und Kollegen: Wenn die Hybridsitzung stattfindet, werden Probleme auftauchen, an die wir im Moment nicht einmal denken. Das ist so. Wir brauchen hier eine gewisse Zeit, um zu prüfen und um die Akzeptanz festzustellen und vielleicht auch den Willen der kommunalen Familie, so etwas zu tun. Wir werden dies im Rahmen der Evaluation der Kommunalwahl in aller Ernsthaftigkeit diskutieren. Wichtig für uns ist die Seriosität der Sitzungen. Wichtig für uns ist die Öffentlichkeit, auch für Besucher, und die Sitzungskultur; aber auch der Charakter einer Sitzung muss erhalten bleiben.

Ganz wichtig – das dürfen wir nicht unterschätzen – ist auch die gesellschaftliche Begegnung. Nur dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man sich begegnet, kann

man feststellen, dass der andere gar nicht so schlimm ist. Nur wenn man sich begegnet, kann man außerhalb der Sitzung vielleicht Dinge im kameradschaftlichen Miteinander noch mal erörtern. Dieser Austausch danach ist einer der Kernpunkte der kommunalen Familie. Ich weiß, dass dieser "Austausch danach" in der Pandemie entfallen ist. Viele Kolleginnen und Kollegen leiden darunter, dass sie sich anschließend nicht mehr treffen können, sei es zum Kaffee, zum Bier oder zu einem kleinen Imbiss; das fehlt. Wir haben Tausende von Frauen und Männern, die im März dieses Jahres neu in die kommunalen Gremien gewählt wurden und gar nicht wissen, dass es so etwas gibt. Wie dringend nötig wäre dieser Austausch!

Ich möchte da jetzt nicht zu tief einsteigen. Ich sage nur eines: Ich bin seit 1978 Gemeinderat. Das ist nicht mein Verdienst, das liegt an meinem hohen Alter. Aber eines habe ich in dieser Zeit feststellen dürfen: Nicht alles, was neu ist, ist von vornherein schlecht. Aber genauso gilt: Nicht alles, was neu ist, ist von vornherein gut.

Sehr geehrte Damen und Herren, nehmen wir uns die Zeit, diese Hybridsitzung in der Praxis wirken zu lassen. Nehmen wir uns die Zeit, bis das wirkt, so wie viele andere Dinge in der kommunalen Familie eingeführt wurden wie Ratsinformationssysteme und vieles mehr.

Entscheidend für den heutigen Tag und für mich persönlich ist, dass wir den Frauen und Männern der kommunalen Familie Dank und Respekt aussprechen, die in dieser Zeit, die sicherlich nicht einfach war, die Handlungsfähigkeit erhalten haben. Wir drücken durch die Beschlussfassung zu diesem Gesetz den Frauen und Männern in der kommunalen Familie unseren Respekt aus.

Das Hohe Haus möchte auf die pandemische Situation reagieren. Das Hohe Haus zeigt, dass es Anteil an den Problemen nimmt, und möchte dieses Gesetz als hilfreich verstanden wissen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Ländner. Sie können noch am Rednerpult bleiben, Herr Kollege. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion gemeldet.

Matthias Fischbach (FDP): Sehr geehrter Herr Kollege Ländner, ich fand Ihre Begründung dafür sehr spannend, dass Sie erst jetzt auf die Idee gekommen sind, diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Sie haben gesagt, Optimismus habe Sie da getrieben. Ich kann mich noch ganz gut an die erste Debatte über den FDP-Gesetzentwurf erinnern, als wir gewarnt haben, dass es eine Lösung für eine zweite Welle braucht. Ich kann mich erinnern, dass Ihr Ministerpräsident und Parteivorsitzender Markus Söder schon im Juni vor einer zweiten Welle gewarnt hat. Woher also haben Sie diesen Optimismus genommen? Oder haben Sie Ihren Parteichef nicht ernst genommen?

Manfred Ländner (CSU): Ich nehme meinen Parteichef immer ernst.

(Heiterkeit)

Außerdem habe ich die Situation geschildert. Wir sind mit Innenministeriellen Schreiben sehr gut gefahren, eines vom April und eines vom 10. Dezember letzten Jahres. Mit den Innenministeriellen Schreiben wurden den Kommunen Hilfestellungen gegeben. Dann reifte der Entschluss – das ist richtig –, dass wir diese Dinge aufgrund der zu erwartenden Dauer auf den Boden eines Gesetzes und parlamentarischer Diskussion stellen müssen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Ländner. – Der nächste Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Nicht immer und an allen Tagen werden hier im Hohen Haus unter der Fuchtel der CSU und mithilfe der FREIEN WÄHLER kluge Gesetze gemacht. Heute ist so ein Tag. Anlass der Debatte ist die Regulierung der politischen Untergliederungen Bayerns in der Corona-Krise oder, besser gesagt, zur Bewältigung der Corona-Pandemie. So heißt es

ausdrücklich in der Überschrift. Im Ergebnis könnte man tatsächlich glauben, der CSU gehe es um die sichere Bewältigung der allgemeinen Gesundheitsgefahr in allen Winkeln Bayerns im Ausnahmezustand der Pandemie.

Doch beim genaueren Hinsehen stellt sich die Frage: Braucht man auf Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksebene zum Beispiel einen stark verkleinerten beschließenden Ausschuss, der auf diese Krise zugeschnitten ist? – Das ist heute mehrmals gesagt worden. Nein, man braucht ihn nicht, zumindest nicht als Maßnahmegesetz, wie es die CSU hier angelegt und heute vorgestellt hat. Man braucht Bürgermeister, Landräte und Regierungspräsidenten, die im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder einer temporär sogar als Katastrophe festgestellten Ausnahmesituation ein Krisenmanagement für ihren Bereich betreiben können, und zwar erfolgreich, kaskadenförmig ineinandergreifend und auf das gesamte Staatsgebiet ausgerollt.

Was bieten Sie? – Ein buntes, zusammengepapptes Allerlei, im Fränkischen würde man sagen: einen Schmarren. Die eigentlich benötigte Katastrophenschutzorganisation hat man bereits. Sie muss aber praktisch funktionieren, schnell reagieren und agieren. Aber da liegt der Teufel in der Praxis. Keinesfalls bedarf es im Krisenfall eines zusätzlichen Diskussionsremiums zur legislativen Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene; denn dann verliert man Zeit und Handlungssicherheit. Genau das bewirken Sie. Die Kommunen verlieren jetzt Zeit, weil es noch mehr zu diskutieren gibt. Das ist organisatorischer Nonsense, um den Schein der Demokratie zu wahren. Auch das haben wir heute mehrmals gehört. Niemand wird dadurch gestärkt. Stärken Sie die Kommunen, indem Sie ihnen mehr Geld geben, damit sie die Krise ordnungsgemäß bewältigen können, auch digital!

Selbst wenn es so käme, dass dieser Corona-Fehlalarm uns noch Jahre begleiten sollte, wäre dieses Gesetz falsch; denn zur längerfristigen Abweichung vom Normalzustand unserer Staatsorganisation bedarf es einer klaren verfassungsrechtlichen Ermächtigung, und es bedarf einer klaren Notstandsorganisation für die Exekutive. Haben wir nicht oft gehört, dass sie in Krisenlagen am Zuge ist? – Sie machen daraus

einen demokratischen Notstand. Nein, wenn die CSU die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Rechtsstaates wirklich beachten wollte, dann sollte sie eine saubere Notstandsgesetzgebung auch für die epidemischen Gesundheitsgefahren schaffen und nicht nur solche demokratischen Feigenblätter fabrizieren.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Swoboda, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich wünsche Ihnen gute Besserung und andernfalls die Abwahl.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Herr Minister, bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Corona-Pandemie bestimmt seit knapp einem Jahr unser tägliches Leben. Die Kommunen haben während dieser Zeit bewiesen, dass sie auf der Grundlage der Empfehlungen auch des Bayerischen Innenministeriums die besonderen Herausforderungen der Pandemie grundsätzlich gut bewältigen können. Allerdings ist trotz der zuletzt positiven Entwicklung der Infektionszahlen leider offensichtlich nicht mit einem raschen Ende der Pandemie zu rechnen. Sorgen bereiten vor allem die vermehrt bekannt werdenden Virusmutationen. Die Corona-Pandemie wird die Kommunen daher auch noch in den kommenden Monaten vor besondere Herausforderungen stellen; denn je länger die Pandemie andauert, desto mehr stoßen auch die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen an ihre Grenzen.

Wer meint, die heute zur Abstimmung stehenden Vorschläge seien spät gekommen, den darf ich schon darauf hinweisen, dass gerade auch die kommunalen Spitzenverbände noch im Herbst solchen Änderungen eher ablehnend gegenüberstanden. Die Stimmung war bei vielen Gemeinde- und Stadträten und Kreistagen ablehnend. Die Stimmung hat sich letztendlich deutlich mit dem zweiten Lockdown verändert; so habe ich es jedenfalls wahrgenommen. Da ist plötzlich in einer größeren Zahl von Mitgliedern der kommunalen Gremien die Frage geäußert worden: Ist es wirklich noch richtig,

dass wir hier in Vollpräsenz tagen? Muss das so sein? – Die Stimmen von besorgten kommunalen Mandatsträgern haben sich gehäuft, gerade auch von älteren, die Sorge hatten, sich in solche Sitzungen zu begeben.

Im Oktober, November und Dezember hat sich spürbar etwas verändert. Darauf haben wir in der Tat reagiert. Wir haben aber anders reagiert, als der Kollege Swoboda es gerade vorgetragen hat. Deshalb will ich schon noch einmal deutlich machen, dass es auch schon beim ersten Lockdown da oder dort kluge Juristen gab, die gesagt haben: Das ist ganz einfach. Wenn keine Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden, dann kann auch kein Gemeinderat mehr tagen. Dafür haben wir ja die Exekutivbefugnis der Bürgermeister und Landräte, und alle anderen können zu Hause bleiben. – Nein, meine Damen und Herren, das kann nicht die Reaktion sein. Das will ich schon einmal in Erinnerung rufen, und dazu gab es auch große Zustimmung hier im Haus.

Wir setzen die Demokratie nicht außer Kraft. Wir machen genau das nicht, was der Kollege Swoboda gesagt hat: Wir machen nur noch Exekutive zur Krisenbewältigung, und Parlamente brauchen wir nicht mehr. – Meine Damen und Herren, genau das ist nicht unsere Meinung, weder im Landtag noch draußen in den kommunalen Gremien.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Deshalb ist es richtig, dass wir jetzt reagieren. Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen mit den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen viele Möglichkeiten, damit sie in diesem Jahr 2021 auch bei fort dauernder Pandemie ihre Aufgaben bestmöglich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen können. Die vorgesehenen Regelungen sichern nicht nur die Entscheidungsfähigkeit der Kommunen, sondern sie verbreitern insbesondere auch deren Handlungsoptionen, und sie helfen, Kontakte zu vermeiden.

Besonders zu begrüßen sind die Regelungen zu den Ferienausschüssen und den beschließenden Ausschüssen. So sollen nunmehr eben auch Landkreise, Bezirke und Zweckverbände Ferienausschüsse für sechs Wochen einsetzen können, wie das bis-

her ja schon für die Gemeinde- und Stadträte möglich war. Dies schließt eine Regelungslücke und trägt dem Gleichklang zentraler Vorschriften der Kommunalgesetze Rechnung. Weiter ist auch die Option zu befürworten, die Ferienzeit im Jahr 2021 auf bis zu drei Monate zu verlängern. Das ermöglicht es Kommunen, die ihre pandemieunabhängige sechswöchige Ferienzeit bereits zu Jahresanfang verbraucht haben, auch während der eigentlichen Ferienzeit in den Sommermonaten einen Ferienausschuss einzusetzen.

Schließlich sollen die Kommunen außerhalb der Ferienzeit die den Gesamtgremien vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse bis zu jeweils drei Monate auf beschließende Ausschüsse übertragen können. Hierdurch erhalten die Kommunen eine zusätzliche Möglichkeit, in diesem Jahr die Zahl der Sitzungsteilnehmer und somit auch der unweigerlich damit verbundenen Kontakte zu reduzieren. Ich halte es aber in der Tat für richtig, dass diese Möglichkeiten nicht unbegrenzt bestehen, sondern an den Fortbestand der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Infektionsschutzgesetz geknüpft sein soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ja, das liegt in der Hand des Bundestages. Es macht doch keinen Sinn, wenn wir jeweils beliebig für Kommunen eine andere Art von Krisensituation festlegen, als sie der Bund insgesamt für all die Eingriffe nach dem Infektionsschutzgesetz festlegt. In der Tat verlängert der Bundestag das jetzt noch einmal. Ich hoffe auch sehr, dass das nicht das ganze Jahr über so weitergeht. Aber letztendlich ist das schon der entscheidende Maßstab dabei.

Die Kommunen können somit auch in den kommenden Wochen und Monaten unter andauernden Pandemiebedingungen alle erforderlichen Entscheidungen treffen und zugleich die Zahl der Sitzungsteilnehmer reduzieren.

Allerdings ist mir auch bewusst, dass die Diskussion bei der Entscheidungsfindung in den Ausschüssen nicht in allen Punkten eine Diskussion und Entscheidungsfindung des Vollgremiums in gleicher Weise ersetzen kann. Ich begrüße es deshalb natürlich

besonders, dass der Gesetzentwurf den Kommunen nunmehr auch die Möglichkeit bietet, ihren Gremienmitgliedern eine Teilnahme an Präsenzsitzungen mittels audiovisueller Zuschaltungen zu eröffnen.

Wohlgemerkt, die Kommunen haben die Möglichkeit. Das heißt, die Kommunen entscheiden erstens, ob sie davon überhaupt Gebrauch machen wollen, und zweitens immer nur so, dass dann das einzelne Ratsmitglied entscheiden kann, ob es davon Gebrauch macht. Also kann kein Ratsmitglied gezwungen werden, zu Hause zu bleiben nach dem Motto "Wir machen hier keine Sitzung mehr", sondern es wird nur die Möglichkeit geschaffen. Der Einzelne kann entscheiden: Ich mache es von zu Hause aus, ich schalte mich dazu. Aber kein Mitglied eines kommunalen Gremiums kann daran gehindert werden, an der realen Sitzung im Rathaus oder im Bezirkstag teilzunehmen, wenn es das will. Jeder und jede hat weiterhin das Recht dazu. Es ist ganz wichtig, dass wir diese Möglichkeiten eröffnen, aber eben nicht irgendwelche Rechte oder Teilnahmemöglichkeiten beschneiden.

Ja, ich glaube, dass wir damit auf dem richtigen Weg sind. Gerade diese letztgenannte Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme weist in diesem Punkt über die Pandemie hinaus, indem die Kommunen Sitzungsteilnehmer auch unabhängig davon audiovisuell teilnehmen lassen können, beispielsweise um die Vereinbarkeit eines kommunalen Mandats mit Familie und Beruf zu verbessern. Deshalb haben wir bei dieser Regelung in der Tat die Vorgabe, dass das bis Ende 2022 erprobt werden soll. Alles andere ist auf dieses Jahr 2021 beschränkt. Wir wollen dann im kommenden Jahr, wie das in diesem Haus Tradition hat, wieder einmal die allgemeine Evaluierung der Kommunalgesetze vornehmen. In dem Zusammenhang kann dann überlegt werden, ob sich das bewährt hat und ob das eine dauerhafte Regelung werden soll oder ob man das anders gestalten muss – wie auch immer.

Ja, ich halte es deshalb auch für richtig, dass es keine rein virtuellen Sitzungen auf kommunaler Ebene gibt. Jedes Ratsmitglied soll selbst entscheiden können, ob es von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Zudem darf natürlich die Möglichkeit einer

audiovisuellen Sitzungsteilnahme nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit mehr haben, der Sitzung im Sitzungsraum zu folgen. Ich darf darauf hinweisen – das war bei manchen nicht unumstritten –, was ich in der ganzen Diskussion der letzten Monate immer gesagt habe: Ja, auch im Hinblick auf Ausgangsbeschränkungen. Das Recht jedes Bürgers, an einer Stadtratssitzung oder einer Gemeinderatssitzung als Zuschauer teilzunehmen, ist auch ein triftiger Grund, abends unterwegs zu sein. Da hat mancher erst einmal die Stirn gerunzelt, aber es gehört auch zu unserem Selbstverständnis der Demokratie, dass Demokratie nicht unter Ausschluss der Bürgerinnen und Bürger stattfindet. So wie es immer das Recht der Bürger war, an den öffentlichen Teilen der Sitzungen teilzunehmen, so haben wir das auch ganz bewusst in den letzten Monaten weiter gehalten.

Ich sage es noch einmal: Es ist ganz entscheidend wichtig, gerade in dieser Krise, einer Krise, wie es in unserem Land seit 1945 noch nie eine gab, nirgendwo den Anschein zu erwecken, wir würden die Demokratie außer Kraft setzen. Ganz im Gegenteil, diese Demokratie bewältigt diese Krise. Das muss rübergebracht werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, um bei der fortbestehenden Pandemielage ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich bei Ihnen allen herzlich dafür, dass der Landtag diesen Gesetzentwurf so zügig beraten hat. Dass das einvernehmlich so schnell gegangen ist, ist ein ganz starkes Zeichen. Ich bin davon überzeugt, dass das Gesetz unseren Kommunen in den nächsten Monaten eine Hilfe sein wird. Der Landtag hat erneut bewiesen, dass er in der Lage und auch willens ist, über notwendige und sinnvolle gesetzgeberische Hilfestellungen sehr kurzfristig zu entscheiden. Vielen Dank dafür. Ich bitte Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Entschuldigung, wir haben noch eine Zwischenbemerkung. Herr Minister, ich bitte Sie, noch einmal zum Pult zu kommen. Wir haben eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Christoph Maier von der AfD-Fraktion. Herr Maier, bitte schön.

Christoph Maier (AfD): Die AfD-Fraktion wird diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Das hatten wir bereits angekündigt.

(Zurufe Oh!)

Wir halten den Gesetzentwurf für verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Artikel 2 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit den Wahlrechtsgrundsätzen als Ausformung des Demokratieprinzips, und zwar aus zwei Gründen.

Der erste Grund ist, dass Sie für das gesamte Jahr 2021 als generelle Abweichung vom Grundsatz der Urnenwahl eine reine, ausschließliche Briefwahl anordnen wollen. Dabei werden die Grundsätze des Wahlgeheimnisses und der öffentlichen Kontrolle des Wahlvorgangs beeinträchtigt. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt dazu am 9. Oktober 2020, also sehr aktuell, aus – ich zitiere –:

Eine gesetzliche Regelung, die eine reine Briefwahl vorsieht, würde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben für die Umsetzung und Konkretisierung der Wahlrechtsgrundsätze nicht gerecht.

Das ist der erste Grund. Eine reine Briefwahl wird den Grundsätzen also nicht gerecht.

Der zweite Punkt ist, dass Sie im Gesetzentwurf keine Voraussetzungen festlegen, nach welchen die Rechtsaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gesundheitsbehörden diese reine Briefwahl anordnen darf. Es gibt also keine gesetzlichen Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Darin sieht die AfD-Fraktion einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und auch gegen das Demokratieprinzip, weil hier die wesentlichen Entscheidungen nicht vom Parlament getroffen werden, sondern von der Exekutive.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Maier, Ihre Redezeit.

Christoph Maier (AfD): Haben Sie diese beiden Punkte im Gesetzentwurf berücksichtigt?

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Maier, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Christoph Maier (AfD): Das sollten Sie tun, wenn das Bundesverfassungsgericht ihn für nichtig erklären wird. Sie sollten dann die volle Verantwortung dafür übernehmen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Abgeordneter, ich bin mir der Haltung des Bundesverfassungsgerichts voll bewusst, und sie ist im völligen Einklang mit meiner persönlichen Auffassung. Eine generelle Festlegung auf ausschließlich reine Briefwahlen kann nicht in Betracht kommen.

Ich darf aber daran erinnern, dass sich dieses Hohe Haus im März 2020, als wir unter dieser besonderen pandemischen Belastung waren, sehr schnell weitgehend einig war, in einem ganz schnellen Gesetzgebungsverfahren die Stichwahlen zur Kommunalwahl im März vergangenen Jahres als Briefwahl durchzuführen. Das war eine breite Übereinstimmung in diesem Hohen Haus angesichts der enormen Infektionsgefahr, die damals bestand. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Entscheidung richtig war. Sie ist übrigens von keinem Verfassungsgericht beanstandet oder aufgehoben worden.

Deshalb will ich auch ausdrücklich festlegen: Dieser Gesetzentwurf, der Ihnen heute zur Abstimmung vorliegt, sieht keineswegs vor, dass automatisch jede noch stattfindende Kommunalwahl in diesem Jahr als Briefwahl stattfindet, sondern sie sieht die Möglichkeit vor –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Minister, Ihre Redezeit.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): –, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde auf Antrag der jeweiligen Kommune diese Briefwahl anord-

nen kann, wenn es unter Infektionsschutzgesichtspunkten einen besonderen Bedarf gibt oder eine besondere Gefahrenlage besteht. Ja, wir haben nicht 50 oder 100 oder sonst eine Zahl hineingeschrieben, sondern ich glaube, dass damit sehr maßvoll umgegangen wird. Es handelt sich ohnehin nur um sehr wenige derartige Wahlen, die in diesem Jahr sozusagen außer der Reihe stattfinden können, weil etwa ein Bürgermeister verstorben ist oder Ähnliches mehr. Das sind extreme Ausnahmefälle. Sie sollten nicht den Eindruck erwecken, dass mit diesem Gesetzentwurf eine allgemeine Briefwahl eingeführt würde. Das ist nicht der Fall.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 18/13024, der Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU auf der Drucksache 18/13927, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/13824 bis 18/13826, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/13818 und 18/13819, die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/13814 bis 18/13817, die Änderungsanträge der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/13912 bis 18/13915 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/14138.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden sollen die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Wie ist das Verhalten der fraktionslosen Abgeordneten? Stimmenthaltung? – Dann übernimmt der Landtag diese Voten, das heißt, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf und zu den in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses enthaltenen Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/14138.

Wer diesem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist dies so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion und die Fraktion der FDP. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich genauso anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Danke schön. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Danke schön. Damit ist dieses Gesetz angenommen. Es hat den Titel:

"Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 18/13927 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Danke schön.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 16. März	2021
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.3.2021	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I	74
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	82
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	83
26.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	86
24.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 149, 150 2126-1-15-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 171, 172 2126-1-16-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 169, 170 2126-1-6-G	89

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 9. März 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenen Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenen Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der

Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Ge wählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ³Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen,

die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

<p>(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Kreistags.“</p> <p>4. Art. 108 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“ b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. c) Folgender Abs. 4 wird angefügt: „(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“ 	<p>„Art. 38a</p> <p>Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</p> <p>(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Bezirksräte. ³Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltungsmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.</p> <p>(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zu lässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.</p> <p>(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.</p>
<p>1. Art. 28 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“ b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4. <p>2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:</p>	

⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.
3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.
4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittmehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ⁴In der Verbandsversammlung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁵Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an

Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch

durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuss“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. ⁵Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. ⁶Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. ⁷Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. ⁸Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen. ⁹An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. ¹⁰Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. ¹¹Der Niederschrift muss eine Liste beigelegt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. ²Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. ³Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

München, den 9. März 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2038-3-3-11-J

**Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen**

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Sport und Integration, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

In § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 4) geändert worden ist, wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021 werden“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 22. Februar 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 23. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation oder einer pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „, , durch das Studium des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

2. § 90 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen abgelegt werden:

1. Gehörlosenpädagogik (vertieft studiert) mit Schwer-

hörigenpädagogik (Qualifizierungsstudium),

2. Geistigbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),
3. Körperbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),
4. Lernbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),
5. Schwerhörigenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik (Qualifizierungsstudium),
6. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),
7. Sprachheilpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),
8. Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lern-

behindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Sprachheilpädagogik (jeweils Qualifizierungsstudium).“

3. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Pädagogik bei
Sehbeeinträchtigungen – vertieftes Studium
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Allgemeinen Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. mindestens 15 Leistungspunkten aus der Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus der Psychologie im Förder-

schwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

4. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Pädagogik bei
Sehbeeinträchtigungen – Qualifizierungsstudium
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt die Regelung in § 32 Abs. 5 entsprechend, außer im Falle der Erweiterung nach § 101 Satz 1 und 2.“

5. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 3 bis 11 werden die Abs. 2 bis 10.

6. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „oder Herbst 2020“ durch die Wörter „, Herbst 2020 oder Frühjahr 2021“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020, Herbst 2020 oder Frühjahr 2021 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 6 und 7 sowie § 83 Abs. 6 und 7 ein weiteres Mal wiederholt werden.“

d) In Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils nach der Angabe „Frühjahr 2020“ die Wörter „oder Frühjahr 2021“ eingefügt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

7. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.

b) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „wird das Sommersemester 2020“ durch die Wörter „werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 26. Februar 2021

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LLBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und – des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:</p>	<p>und 4.</p> <p>§ 2</p> <p>Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer</p> <p>§ 29 Abs. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt. 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungs Gespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“ 3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4. <p>§ 3</p> <p>Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer</p> <p>Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 4 die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt. 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“ 3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
---	--

1. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24**Ablegung der schulpraktischen Prüfungen**

(1) ¹Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter schulpraktischer Prüfungen Prüfungsgespräche auf der Grundlage der nach Abs. 2 selbstständig abgefassten Ausarbeitungen treten, soweit schulpraktische Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. ²Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 5 hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer am Tag vor dem Prüfungsgespräch der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbstständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. ²Der Eingang der Ausarbeitungen ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefer-

tigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. ⁵Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.⁶

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 26. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2126-1-15-G

**Verordnung
zur Änderung der
Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 24. Februar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 149 vom 24. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 150 vom 24. Februar 2021 veröffentlicht.

2126-1-16-G

**Zwölftes Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

vom 5. März 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 171 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 172 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 5. März 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 169 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 170 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612